Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
750
.A1
E92
v.3
no.4

C 348389 X

VOLKSAUFARTUNG ERBKUNDE EHEBERATUNG

Nummer 4 | Berlin, 15. April 1928 | Preis 40 Pf.

INHALT:

Dr. Dr. von Behr-Pinnow:
Vererbungslehre u. Eugenik in den Schulen

Privatdozent Dr. Hans Weinert:
Skelettrekonstruktion eines Neanderfaler-Menschen

Dr. Fritz Brüggemann: **Vampyr Kind**

Die Sterilisierung Minderwertiger

Stadtrat Dr. Lührs: **Zur Psychopathenfürsorge**

Dr. med. O. Neustätter:
Lebensversicherung und Eheberafung

Medizinalrat Dr. Gerlach: **Eheberafung u. Eheberafer**

Im Auftrage des Deutschen Bundes für Volksaufartung, Erbkunde E. V. unter Mitarbeit der namhaftesten Fachgelehrten herausgegeben von Dr. A. Ostermann, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt

Verlag von Alfred Metzner in Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
Digitized by Google

BUNDESBEKANNTMACHUNG

Vom 26. bis 28. Oktober wird in Berlin eine Bundesversammlung stattfinden, deren Themen und Redner folgende sind:

1. Eugenik und Volk

a) Der Untergang der Kulturvölker im Lichte der Biologie, Professor E. Baur; b) Eugenik und Anthropologie, Professor Eugen Fischer; c) Eugenik und Bevölkerungspolitik, Professor Grotjahn.

2. Eugenik und Schule

a) Die biologischen Grundlagen der Begabung, Professor Fritz Lenz; b) Erbbiologie und Schularzt, Dr. Löwenstein; c) Erbbiologie und Schulplan, Oberstudienrat Dr. Depdolla.

3. Eugenik und Familie

a) Allgemeines, Professor Dr. Muckermann; b) Familien- und Eheberatungsstellen, Oberregierungs- und Obermedizinalrat Dr. Ostermann; c) Familienforschung und Erbbiologie, Dr. Scheidt.

Namens des Vorstandes
von Behr-Pinnow.

In meinem Verlag erschien:

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

Von **Dr. Alexander Bergmann,**
Ministerialrat im Preußischen Justizministerium.

3 Bände. Band I: Allgemeine Einführung. Band II: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei). Band: III: Ehe- und Kindschaftsrechte der außereuropäischen Länder einschließlich der Türkei. Preis aller drei Bände in Glanzleinenband gebunden 66.— RM.

Alle Behörden und Personen, die mit ausländischem Ehe- und Kindschaftsrecht befaßt werden, werden es aufs lebhafteste begrüßen, daß zum erstenmal seit Abänderung der Landkarte in Europa und die dadurch stattgehabte Verschiebung der Gebiets- und Rechtsgrenzen die Texte der die Ehe- und Kindschaftsrechte behandelnden Gesetze und Verordnungen aller Kulturstaaten in authentischem Text geboten werden. Neben dem geltenden Recht auf diesen Gebieten bietet der Textband auch noch die notwendigen Angaben über bestehende Staatsverträge, die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Ländern, wobei die Verschiebungen der Staatsangehörigkeit auf Grund der Friedensverträge berücksichtigt sind, die geltenden Bestimmungen betr. das internationale Privatrecht, Bemerkungen über die Eheschließung im Ausland und, was auch für die Praxis der Behörden im Inland von besonderer Bedeutung ist, Bemerkungen über Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen und über die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland.

Die Person des Verfassers, der Sachbearbeiter für die Fragen des ausländischen Rechtes auf dem dargestellten Gebiet im preußischen Justizministerium ist, bürgt für eine besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Quellen und ihrer Bearbeitung. Vom Standpunkt der Theorie, wie der Praxis aus wird ein Werk angeboten, daß keine maßgebende deutsche Behörde in ihrer Bibliothek wird entbehren können.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Alfred Metzner, Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109.

Digitized by Google

Volksaufartung Erbkunde Eheberatung

Im Auftrage des Deutschen Bundes für Volksaufartung und Erbkunde E. V. unter Mitarbeit der namhaftesten Fachgelehrten, herausgegeben von Dr. A. Ostermann, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt

Hauptschriftleitung: Ministerialrat Dr. A. Ostermann im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, Berlin W 66, Leipziger Straße 3. / Verlag: Alfred Metzner, Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109. Fernsprech-Anschluß: Amt Dönhoff 832 / Postscheck-Konto: Berlin Nr. 19341.

Die Zeitschrift erscheint am 15. eines jeden Monats. / Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.— Mark. / Anzeigenpreis: Die 4gespaltene 36 mm breite Millimeterzeile 20 Pfennig. Bei Wiederholungen entsprechende Ermäßigung. / Der Bezugspreis ist im voraus zu entrichten.

3. Jahrgang · Berlin, 15. April 1928 · Nummer 4

Vererbungslehre und Eugenik in den Schulen *)

Von Dr. Dr. von Behr-Pinnow, Berlin

Von den gesundheitlichen Problemen, an denen die Vererbungslehre beteiligt ist, beschäftigt die Allgemeinheit zur Zeit am meisten das der ärztlichen Eheberatung. Bedauerlich dabei ist nur, daß die Inanspruchnahme der Eheberatungsstellen, namentlich für Vererbungsfragen, längst nicht so groß ist, als ihnen das von Rechts- und Verstandeswegen zukommt. Die Bevölkerung weiß zwar von allerhand gesundheitlichen Ehehindernissen, meist vorübergehenden wie geschlechtlichen Ansteckungen, immerhin etwas, aber sehr viel weniger oder fast nichts von solchen Belastungen, die wegen der Wahrscheinlichkeit einer erblichen Uebertragung die Ehe allgemein oder wenigstens zwischen zwei bestimmten Personen ausschließen müßten, wenn nicht Schaden allerschlimmster Art, nämlich ungünstige Folgen für unabsehbare Generationen eintreten sollen. Wir bemängeln oft das Verantwortungsgefühl in dieser Richtung, aber ein solches kann kaum vorhanden sein, wenn es nicht eine Grundlage hat, einen vorbereiteten Boden, auf dem es blühen und gedeihen kann.

Von wissenschaftlicher und amtlicher, von soziologischer und sozialhygienischer Seite wird einiges getan, um die Eheberatungseinrichtungen zu fördern und sie zweckentsprechend zu gestalten. Die Meinung über das, was richtig ist und was den besten Erfolg verspricht, gehen einigermaßen auseinander. Zwei Punkte sind es, die hierbei regelmäßig und reichlich erörtert werden; auf der einen Seite Art und Umfang der Beratung, auf der andern Seite die Qualifikation des Beraters. Ob und wie der Arzt speziell vorgebildet sein soll, nimmt meist in der Behandlung des Themas einen nicht unwesentlichen Raum ein. Dagegen hört man kaum etwas von Anforderungen an diejenigen, die es am meisten angeht, nämlich an die Ratsuchenden. Auch bei ihnen müssen wir gewisse Voraussetzungen machen, wir müssen etwas mehr bei ihnen finden, als den guten Willen, sich beraten zu lassen.

Wenn ein Patient zum Arzt kommt, dann muß dieser in den meisten Fällen eine Anamnese machen. Dazu gehört, daß der Ratsuchende imstande ist, aus seinem Gedächtnis heraus zweckentsprechende und richtige Angaben zu machen. Für den erbbiologischen Teil ist diese Beteiligung des zu Beratenden natürlich ungleich schwerer als für den persönlich gesundheitlichen. Die meisten werden garnicht einmal wissen, daß zweckentsprechende Fragen gestellt werden müssen und warum. Infolgedessen ist ihre Vorbereitung eine unzureichende, selbst dann, wenn sie in der erwähnten Beziehung etwas Tatsächliches und Belangreiches wissen. Wären sie gedanklich richtig eingestellt, dann würden sie sich persönlicher oder verwandtschaftlicher Belastungen rechtzeitig erinnern und nicht erst, wenn sie beim Hinabsteigen von der Treppe oder zu Hause über den Beratungshergang nachdenken. Könnten sie vordenken, dann

*) Die Ausarbeitung ist den Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Handel und Gewerbe als Vorschlag zur Umstellung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in den Schulen und Fortbildungsschulen zugegangen.

Digitized by Google

würden sie oft gutes Material für die Anamnese mitbringen.

Gewiß fehlt es nicht an Bemühungen, die nötige Einstellung und Vorbereitung zu schaffen, es ist nur bedauerlich, daß wir hier wieder einmal das Pferd am Schwanz aufgezäumt haben. Der beste Beweis für diese Behauptung ist das bei den Standesämtern zur Verteilung kommende Merkblatt für Eheschließende, das vom Reichsgesundheitsamt in einer Fassung aufgestellt ist, die man an sich nur billigen kann. Ich möchte aber den oder die sehen, die beim Lesen dieses Blattes im Standesamt noch von dem Aufgebotsantrage vorläufig zurücktreten.

Nun bemühen wir uns ja, nicht am wenigsten der Deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde, die große Masse durch Vorträge und durch eine periodische Zeitschrift, die eben jetzt eine besondere Abteilung für die Eheberatungsfragen erhalten hat, soweit wie möglich aufzuklären und vorzubereiten. Das kann und wird ja nutzen, aber nur in einem sehr bescheidenen und durchaus unzulänglichem Maße. Deshalb ist ein Vorgehen nötig, das das Volk ganz allgemein erfaßt. Das kann aber nur geschehen, wenn diejenigen Einrichtungen sich in den Dienst der Sache stellen, die das Denken und den Wissenserwerb des Menschen grundlegend beeinflussen, die ihn für das Leben vorbereiten.

Wenn man diese Ausführungen als richtig anerkennt, dann bleibt eben nichts anderes übrig, als die Schule in Anspruch zu nehmen, und zwar in allen ihren Formen. Gewiß kann die Universität auf unserem Gebiete und zwar in allen Fakultäten vieles und Ersprießliches leisten, und sie muß es auch tun, sehr viel mehr als bisher, wo das nur sehr kümmerlich geschieht. Aber das ist völlig unzulänglich schon deswegen, weil nur ein kleiner Prozentsatz zum Hochschulstudium kommt und daher auf diesem Wege ein Erfassen der großen Menge, vor allen Dingen ein direktes, einfach unmöglich ist, und gerade die direkte Beeinflussung ist etwas unumgänglich Notwendiges.

Die Einführung erbbiologischen Unterrichts in den Schulen begegnet leider noch vielfacher Ablehnung aus den verschiedensten Gründen. Vorab wird eingewendet, daß die Vererbungslehre noch zu jung und in ihren Ergebnissen noch zu wenig fundiert sei, als daß man sie mit gutem Gewissen zu einem Lehrgegenstande machen könnte. Gewiß ist die Vererbungswissenschaft noch recht jugendlich, eigentlich die jüngste der Wissenschaften und ihr zukünftiges Arbeitsgebiet noch sehr groß, ja fast unübersehbar. Trotzdem sollen wir uns ihrer Verbreitung nicht entgegenstellen, sondern sie energisch fördern. Es sei allgemein darauf hingewiesen, daß es der Weisheit letzten Schluß in keiner Wissenschaft gibt und daß, wenn wir bis zu diesem Schluß warten wollten, wir folgemäßig fast auf jede Wissensverbreitung verzichten müßten; wollten wir so verfahren, dann dürften wir auch keine soziale Hygiene, keine Gesundheitspflege an dem zeitigen Bestande der Bevölkerung treiben. Der springende Punkt ist, daß wir nicht mehr lehren, als wir nach dem derzeitigem Stande der Wissenschaft mit gutem Gewissen verantworten können.

Eine solche Verantwortung können wir bei richtiger Begrenzung unzweifelhaft tragen. Wir müssen eben die Grenzen nur richtig stecken, und wenn wir das tun, dann liegt zwischen ihnen schon reichlich fruchtbares Land. Wir kennen den Sitz der Vererbung, vor allen Dingen den Unterschied von Keimplasma und Soma, wir wissen, daß wir bei aller Anerkennung von rein individueller Einwirkung der Umweltfaktoren auf die Gestaltung der Anlagen des einzelnen doch keine erbliche Einwirkung erzielen können. Wir kennen dank Mendel und seiner Nachfolger die verschiedenen Erbgänge, und es ist gerade für das allgemeine Wissen von der allergrößten Bedeutung, daß wir die überdeckbare Vererbung kennen, die dem Laien ganz wesentliche Aufklärung über viele gewissermaßen unheimliche Vorgänge auf diesem Gebiete bringt. Es gibt eine große Reihe weit verbreiteter rezessiv erblicher Anomalien, so von verschiedenen Formen des Schwachsinns, die eben wegen dieses häufigen Vorkommens für die Beschaffenheit des Volksbestandes von größter Bedeutung sind.

Diese absichtlich nur andeutungsweise gemachten Ausführungen zeigen wohl, daß es an einwandfreiem Lehrstoff nicht mangelt. Es fragt sich nur, wie dieser Stoff schulmäßig zu verarbeiten ist. Hier ist zu bemerken, daß dafür einschließlich der Schlußfolgerungen aus ihm nicht nur das Lehrfach der Naturkunde, das nicht ausnahmslos in allen Schularten vorhanden ist, in Betracht kommt, sondern auch andere Disziplinen wie Bürgerkunde, Geschichte, Religion, Moral, Säuglingspflege usw. Bei der Besprechung der Möglichkeiten an den einzelnen Schularten soll dies noch näher erörtert werden.

In welchem Sinne aber sind diese Möglichkeiten auszunutzen? Auch hier soll eine allgemeine Voraussetzung gefordert werden. Es ist unmöglich, im Rahmen irgendeines Schulsystems, auch nicht bei dem mit der längsten und gründlichsten Ausbildung im Unterricht so zu verfahren, diesen so zu belasten, daß ein gründliches Wissen auf dem Gebiete der Vererbungslehre gewonnen wird. Es ist aber auch nur erforderlich, so viel zu geben, daß damit eine gewisse Einstellung für eins der bedeutsamsten Gebiete der Lebensführung erzielt wird. Das aus der Erbbiologie gebotene soll hauptsächlich das Verantwortungsgefühl in bestimmte Richtung lenken. Es muß erreicht werden, daß die jungen Menschen geneigt werden, sich auf ihre Geeignetheit zur Ehe zu prüfen, ehe sie sich auf eine bestimmte Persönlichkeit als Ehepartner einstellen. Es genügt durchaus nicht die Ueberlegung, ob die

Digitized by Google

materiellen und sozialen Voraussetzungen für die Begründung eines Hausstandes gegeben sind oder in absehbarer Zeit mit einiger Gewißheit gegeben sein werden. Es ist noch viel wichtiger, sich über die gesundheitlichen Vorbedingungen für das eheliche Zusammenleben sowie darüber klar zu werden, ob keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Kinderzeugung vorhanden sind.

Zweck der Sache ist, auf dem Wege des Schulunterrichts zu erreichen, daß bereits jedem Schüler in succum ac sanguinem die Ueberzeugung übergeht: Wenn Du ins Heiratsalter kommst, mußt Du ebenso gut, ja eigentlich noch mehr als die wirtschaftliche Möglichkeit die gesundheitliche Eignung zur Ehe feststellen und dabei besonders auf etwaige Gegengründe erblicher Natur achten. Ein solches Denken und Handeln muß etwas ganz Selbstverständliches werden. Es dreht sich um etwas, das für die Lebensführung eines jeden einfach unentbehrlich ist, das zu den Pflichten eines ehrlichen und anständigen Menschen, eines guten Staatsbürgers gehört. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Behandlung des Gegenstandes am hierfür entsprechenden Ort und nicht nur in der Naturkunde. Es lassen sich dabei auch weitere fruchtbringende Anregungen geben, wenn man auf die Bedeutung der Familie nicht nur allgemein, sondern auch für dieses Sondergebiet hinweist. Der bodenflüchtig gewordene Mensch pflegt nur ein sehr dürftiges Wissen von seinen Familienangehörigen und noch weniger von ihrer Beschaffenheit zu haben. Es muß wieder anders und zur allgemeinen Gewohnheit werden, neben den trocknen Namen und Daten auch günstige und ungünstige Anlagen der einzelnen Familienmitglieder zu verzeichnen. Mit der Achtung der Abstammung und Familie geht dann auch eine richtige Bewertung der eigenen Persönlichkeit einher, ohne daß hierbei die Gefahr der Selbstüberschätzung und damit eines falschen egozentrischen Individualismus besteht. Da jeder Mensch fehlerhafte Anlagen hat, ist der erforderliche Dämpfer vorhanden. Wir besitzen für solche Verfahren brauchbare Anleitungen, es sei nur auf das Scheidtsche und das wesentlich einfachere, auch für einfachste Kreise geeignete Sachsenrödersche Familienbuch sowie das tafelförmige, bebilderte und mit dem „Kästchensystem" für die Registrierung der äußeren und inneren Anlagen versehene „Ahnenerbbuch" hingewiesen. Solche praktische biologische Familienkunde hat auch noch den Vorteil, die Heiratsberatung zu erleichtern und unter günstigen Umständen der Genetik Hilfsdienste für ihre Forschung zu leisten.

Es sei hierbei noch darauf hingewiesen, daß die Schule nicht nur im Unterricht, sondern auch verwaltungsmäßig die Genetik und Eugenik unterstützen müßte. Die neuere Entwicklung hat bereits Ansätze dafür, denn manchen Orts geschehen teils freiwillig, teils vorschriftsmäßig gewisse Registrierungen über den Gesundheitszustand der Schüler. Es ist nur nötig auszubauen und zu verallgemeinern, d. h. die Führung von Gesundheitsbögen vorzuschreiben, auf denen nach Möglichkeit auch Angaben über Erbanlagen einzutragen sind und von denen die Schüler bzw. ihre Eltern oder Vormünder zugleich mit dem Abgangszeugnisse eine Abschrift erhalten. Die aus diesen Bögen sich ergebenden Beobachtungen und Statistiken werden von beträchtlichem Werte für Schulgestaltung und Schulbetrieb, sowie für die Wissenschaft sein. Die Schule ist doch nicht bloß zum Lernen da, sondern auch zur allgemeinen Vorbereitung für das Leben, und wer gesund leben und zeugen soll, der soll auch dafür Aufklärung erhalten.

Daß die Einführung erbbiologischen Unterrichts einschließlich seiner Auswertung für die Lebensführung nicht leicht ist und je nach den einzelnen Schulsystemen mehr oder weniger Schwierigkeiten bietet, unter anderem auch dadurch, daß die Lehrkräfte keineswegs alle den Stoff und die Methodik hierfür beherrschen, ist wohl nicht zu leugnen. Aber auch hier sind Schwierigkeiten nur dazu da, um überwunden zu werden.

Unzweifelhaft am schwierigsten ist der gedachte Unterricht in der Volksschule*), auszubauen, da die Kinder diese Schulart sehr früh und zwar zu einer Zeit verlassen, in der die geschlechtliche Entwicklung eben erst begonnen hat oder sich erst in einem Vorstadium befindet. Immerhin gibt schon der jetzige Lehrplan im 7. Schuljahr in der zweiten Klasse die Gelegenheit zur Besprechung einschlägiger Fragen. Dort stehen folgende Stoffgebiete zur Behandlung:

1. Vermehrung,
2. Krankheitserreger im Menschen, Tier und Pflanzenkörper.

Für die Mädchenschulen wäre noch im achten Schuljahr bei der Behandlung der Säuglingspflege eine, wenn auch nur schwache Möglichkeit gegeben, denn das Alter der Kinder gestattet auch hier kein tieferes Eindringen. Andeutungen, die haften bleiben und zu späterem Nachdenken Anregung geben können, lassen sich bei Besichtigungen von Säuglingsheimen geben, in denen in der Regel kein Mangel an schwachen und kränklichen Kindern vorhanden ist. Das Aussehen der Kinder von Alkoholikern, Psychopathen und Geisteskranken dürfte einen Eindruck nicht verfehlen.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß bei dem naturwissenschaftlichen Gegenstande „Vermehrung" diese bei Pflanzen behandelt wird, und zwar sowohl die vegetative als die durch Keimzellen hervorgerufene (Bestäubung, Befruchtung und Fruchtbildung, Generationswechsel usw.). Bei der

*) Bezüglich der für die einzelnen Schulsysteme zu machenden Vorschläge haben mich in dankenswerter Weise die Groß-Berliner Vereinigung zur Förderung des biologischen Unterrichts in den höheren Schulen, im besonderen deren zweiter Vorsitzender Herr Dr. Depdolla, ferner die Herren Gewerbeschuldirektor Fender und Rektor Wolter unterstützt.

Digitized by Google

tierischen Vermehrung wird diese (Teilung, Knospung, Konjugation, Eibildung und Eireifung, Brutpflege) bei den niederen Tieren durchgegangen, und es dürfte richtig sein, die Uebertragung der gewonnenen Einblicke auf höhere Tiere und den Menschen dem Schüler selbst zu überlassen. Ich sehe keinen Hinderungsgrund, hierbei ganz allgemein auf die Vererbung einzugehen und davon die einfachsten Tatsachen zu geben, die mindestens von dem größten Teile der Schüler leidlich verstanden werden dürften. Es mag auch möglich sein, bei der Besprechung der Pflanzenzüchtung, eventuell auch der von allgemein bekannten Tieren, etwa den Hühnern, zu erwähnen, daß gute und schlechte Vererbung bei allen Lebewesen, also auch bei Menschen etwas ganz natürliches ist. Anschauungsmaterial aus Gärtnerei und Tierzucht dürfte zur Verfügung stehen.

Günstiger steht es namentlich in bezug auf die zur Verfügung stehende Zeit bei dem Unterricht über Krankheitserreger. An die Besprechung der Verbreitungs- und Übertragungsmöglichkeiten läßt sich manches auch über die Uebertragung von Anlagen im Erbwege anknüpfen, und zwar sowohl von guten, als von schlechten.

Das letzte Schuljahr der Volksschule bietet vielleicht, abgesehen von der Stoffwechsellehre, für unmittelbare sachliche Belehrungen, kaum Gelegenheit, wohl aber ist es möglich, in verschiedenen Fächern, welche die sittliche Lebenshaltung und Lebensführung berühren, einiges aus der Vererbungslehre anklingen zu lassen. In erster Linie kommen die Fächer mit ethischem Einschlag in Frage, nämlich Religion, Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde. Hier ist die Gelegenheit, im Aufbau auf das im letzten Schuljahr über Vererbung gegebene an das Verantwortungsgefühl zu appellieren. Auch der Rechenunterricht kann gelegentlich ausgenutzt werden, indem man Aufgaben über Mendelsche Zahlenverhältnisse oder über das zahlenmäßige Ergebnis bei stärkerer Vermehrung Asozialer und geringerer Vermehrung Tüchtiger stellt.

Die Hauptschwierigkeit liegt eben in dem Verlassen der Schule in allzu jugendlichem Alter. Könnte man die Schulzeit verlängern, so die Kinder wenigstens etwas länger in der Pubertätszeit behalten, dann wäre für eugenische Beeinflussung eine ungleich größere Erfolgsaussicht gegeben.

Ein sehr großer Teil der Volksschüler geht in andere Schulen über, in denen sich die mannigfachsten Gelegenheiten für den geforderten Unterricht bieten.

In erster Linie stehen hier die Berufsschulen, die eine Ergänzung für die Lehre darstellen. Sie umfassen die Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren und gliedern sich in solche:

1. für Urproduktionen (landwirtschaftliche und bergmännische Berufsschulen),
2. für Gewerbe und Industrie (gewerbliche Berufs- und Arbeiterberufsschulen),
3. für Handel und Verkehr (kaufmännische Berufsschulen);
   hierzu treten als Sondereinrichtungen für das weibliche Geschlecht
4. Hauswirtschaftliche Berufsschulen, Arbeiterinnen- und Haushaltungsschulen.

Einzelne dieser Einrichtungen bieten eine besonders gute Gelegenheit, so die landwirtschaftlichen Berufsschulen bei dem Unterricht über Tier- und Pflanzenzucht. Aber nicht nur in stofflicher, sondern auch in persönlicher Richtung sind Unterschiede vorhanden. Die jungen Mädchen sind in dem in Betracht kommenden Alter den Jünglingen voraus, und das weibliche Geschlecht neigt mindestens zu dieser Zeit mehr als das männliche dazu, sein Verantwortungsgefühl in der fraglichen Richtung beeinflussen zu lassen.

Es sollen im Folgenden nur die allgemeinen Möglichkeiten in dem dreijährigen, wöchentlich 6—8 Stunden umfassenden Lehrgange geschildert werden. Für alle Berufe bietet die Gemeinschaftskunde, die Bürgerlebenskunde, volkswirtschaftliche Durchdringung usw. umfaßt, Anlaß, positives Wissen und moralisches Verständnis zu erarbeiten. Die Stundenzahl, in deren Rahmen dies geschehen kann, beträgt wöchentlich 2—3.

Dem Stoff für das erste Halbjahr liegt der Gedanke zu Grunde: Die Gegenwart fordert Persönlichkeiten, Berufstüchtigkeit und Gemeinschaftssinn. Die einzelnen Gebiete besonders: Der Mensch, ein soziales Wesen, die Notwendigkeit der Mitarbeit am Wirtschaftsleben, die Bedeutung der richtigen Berufswahl zeigen reiche Möglichkeiten, der letzte Punkt fordert zur Besprechung von Erbanlagen geradezu heraus. Ueberall aber ist der Appell an das eugenische Verantwortungsbewußtsein möglich.

Im zweiten Halbjahr ist bei den Stoffgebieten: 1. Körperbau, Ernährung, Körperpflege, 2. Genußmittel (Alkohol — Nikotin), 3. Ansteckende Krankheiten (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten) unzweifelhaft gute Gelegenheit auch positives erbbiologisches Wissen zu geben und Schlußfolgerungen daran anzuknüpfen.

Im dritten Halbjahr wird in den Mädchenklassen über die Frau u. Mutter als Glied des Wirtschaftslebens unterrichtet. Die unentbehrliche Mitarbeit der Frau außerhalb des Hauses, die dabei möglichen Schädigungen mancher Art geben guten Anlaß zu einem Eingehen auf biologische und soziale Punkte der Vererbungslehre. In den Jünglingsklassen wird in diesem Semester die Wirtschaft als Gemeinschaftssache behandelt und auf die gegenwärtige soziale Gliederung eingegangen. Hier kann besonders über Auslese etwas gesagt werden.

Im vierten Halbjahr dürfte sich nur für die Mädchen Gelegenheit bieten, und zwar eine sehr gute, denn hier wird die Stellung des Mädchens, der Frau und der Mutter als Glied der Gesellschaft erörtert, die Erziehung zu den wirtschaftlichen und sozialen Pflichten durch die Familie als erste Selbsthilfe behandelt. Im Anschauungs-

Digitized by Google

unterricht könnten biologische Stammtafeln verwendet werden.

Im fünften Halbjahr kommt folgender Stoff in Betracht: Die Arbeiterin, Frau und Mutter als mitverantwortliches Glied im Staat und in der Familiengemeinschaft. Es wird die Wohnungsfrage, die Säuglings- und Kinderfürsorge, die Vormundschaft und Waisenpflege behandelt. Es ist kaum nötig zu erwähnen, wie leicht sich dieser Stoff eugenisch durchdringen läßt.

Während auch in diesem Halbjahr sich für die Jünglinge, abgesehen von der Besprechung der Wohlfahrtspflege kaum etwas bietet, hat das sechste und abschließende für beide Teile die reichsten Möglichkeiten, nämlich bei dem Thema: „Die Familiengemeinschaft", da hier Verlöbnis, Ehe, Verhältnis der Ehegatten zueinander usw. behandelt werden. Es darf eigentlich als eine Selbstverständlichkeit angesehen werden, daß dort Erbkunde und Volksaufartung gründlich und ausgiebig herangezogen werden. Es ist die stärkste Gelegenheit vorhanden, beide Geschlechter darauf einzustellen, daß und weswegen ärztliche Heiratsberatung erforderlich ist. Wenn es hier den Schülerinnen und Schülern nicht gewissermaßen in Fleisch und Blut übergeht, daß sie ihre gesundheitliche Eignung, einschließlich der erbgesundheitlichen, rechtzeitig feststellen lassen müssen, dann werden wir niemals zu einer umfassenden und damit weithin wirkenden Eheberatung kommen. Ehevorbereitung im richtigen Alter — hier ist der gegebene Zeitpunkt — muß auf das eindringlichste gefördert werden.

Im Unterschied zu den Berufsschulen steht in den Fachschulen die Lehre, und zwar besonders die auf die Bedürfnisse des männlichen Geschlechts eingestellte absolut im Vordergrunde. Deswegen ist bei dem jetzigen Lehrplan mit 40 Stunden wöchentlich in 5 Semestern nicht eben viel Zeit verfügbar. Immerhin wird man von dieser etwas in Anspruch nicht nur nehmen können, sondern auch müssen, denn der geforderte Unterricht darf eben an keiner Anstalt fehlen, wenn für das Leben richtig vorbereitet werden soll. Jetzt wird in zwei Stunden wöchentlich in den Schulen für Jünglinge geschichtlich fundierte Bürgerkunde, staatsbürgerlicher Unterricht gegeben, und in diesem Rahmen läßt sich unsere Forderung erfüllen, wenigstens soweit sie die soziale Seite betrifft. Wegen der erbbiologischen muß der von ärztlichen Kräften gegebene Unterricht ausgebaut werden. Dieser wurde zunächst mit der Belehrung über „erste Hilfe in Unglücksfällen" angegliedert und das Gebiet allmählich erweitert und zwar in bezug auf gesundheitliche Schäden durch Alkohol usw. sowie auch auf Vorzüge des Sports und dergleichen. Die weitere Ausdehnung auf Vererbungslehre, wie ethischerseits im staatsbürgerlichen Unterricht (Ehegesetzgebung, Heiratsberatung usw.) ist hier gegeben.

Die Fachschulen für Mädchen sind Tagesschulen und zwar mit etwa 30 Stunden wöchentlich. Sie beanspruchen eine Schulzeit von je nachdem 1—3 Jahren und dienen der Vorbereitung auf bestimmte Berufe (kaufmännische, gewerbliche und hauswirtschaftliche). Außerdem bestehen landwirtschaftliche Fachschulen unterschiedlichster Art, endlich auch Fachschulen mit kürzerer Ausbildungszeit als ein Jahr, die aber nirgends als ganzer oder teilweiser Ersatz der Lehre anerkannt werden. Innerhalb der Fachschulen bestehen noch besondere Klassen für Schülerinnen mit Volksschul-, Mittelschul- und Lycealbildung.

Alle diese Unterrichtsanstalten haben neben der eigentlichen Fachausbildung das Ziel, staatsbürgerliche Erziehung zu treiben und staatsbürgerliches Wissen zu vermitteln. Unterricht in der deutschen Sprache ist obligatorisch, in Religion fakultativ; letzterer ist an einzelnen Orten, besonders im westlichen Preußen, durchgeführt.

Der erbkundliche und eugenische Unterricht wird sich auch in diese Schularten in gewissen Grenzen und verhältnismäßig leichter als in die männlichen einfügen lassen. Am günstigsten liegen die Dinge in den landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fachschulen, was wohl keines weiteren Beweises bedarf. Für alle diese Mädchenfachschulen kommt der staatsbürgerliche Unterricht, besonders beim Familienrecht, in Frage, ferner bei der Behandlung der in den Lehrplänen zwar nicht immer deutlich bezeichneten, aber doch tatsächlich in den Aufgabenkreis aufgenommenen hygienischen Stoffe (Alkoholismus und Volksseuchen). Gute Anknüpfungen bieten der Besuch der Wohlfahrtseinrichtungen (Säuglingsberatungsstellen, Müttersprechstunden, Kinderkrankenhäuser), natürlich erst recht der Unterricht in der Säuglingspflege.

Die Buntscheckigkeit der Schuleinrichtungen, die in Preußen zwischen der Volksschule und den höheren Schulen stehen, ist außerordentlich groß. Außer den erwähnten bestehen z. B. noch die Mittelschulen für Knaben und Mädchen. Die letzteren enden nach im ganzen zehnjährigen Kursen, gehen also bis zum 16. Jahre. Sie ähneln einigermaßen den Lyzeen, sind aber mehr auf das Praktische eingestellt. Es sind an diese Schuleinrichtungen, sowohl die männlichen als die weiblichen, etwa die gleichen Forderungen wie für die Berufsschulen zu stellen.

Der Besuch irgendeiner der verschiedenen, zwischen Volksschule und höherer Lehranstalt liegenden Schularten ist in Preußen von staatswegen nicht pflichtmäßig, doch dürfen die Gemeinden und Kreise statutarisch anordnen, daß die Jugendlichen nach Schluß der Volksschule die von ihnen eingerichteten Berufsschulen besuchen müssen. Die Folge davon ist, daß diese Schulen, besonders in kleinen Orten und rein ländlichen Landkreisen, entweder garnicht oder nur in dürftigem Umfange bestehen. Letzteres hat seine Ursache meist in dem Mangel an Geldmitteln, wozu besonders auf dem platten Lande die Schwierigkeiten treten, die durch geringe Bevölkerungsdichte,

Digitized by Google

Mangel an geeignetem Lehrpersonal und weite Schulwege entstehen. Bedauerlicherweise werden deswegen große Bezirke nicht erfaßt, in denen wir noch reichlich unverdorbenes Erbgut haben. An einer genügenden statistischen Uebersicht fehlt es leider. Das neueste Staatshandbuch bringt Zahlen von 1921 über den Besuch der „mittleren Schulen". Danach waren in diese 126 141 Knaben und 150 734 Mädchen eingeschult, zusammen 276 875. Diese Zahl dürfte inzwischen beträchtlich überschritten sein.

Die erwähnten statutarischen Bestimmungen für die Berufsschulen sind unübersehbar verschieden. Der Besuch der Fachschule ist immer freiwillig, entbindet im allgemeinen bei wöchentlich 24stündigem Unterricht von der Berufsschulpflicht.

Für die Gestaltung des erbbiologischen Unterrichts in den höheren Schulen sind bezüglich Preußens bisher die ministeriellen „Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen" vom 6. April 1925 maßgebend, nach denen die Erbbiologie ihren Platz im biologischen Unterricht der U II haben kann und zwar in allen hierher gehörigen Schularten. Die einzige Ausnahme bildet das humanistische Gymnasium, bei dem dieser Unterricht in die O II fällt. Die Richtlinien beschränken sich darauf, „Vererbung" anzuführen, ohne eingehendere Vorschriften zu machen oder die Lehre von der praktischen Anwendung der Vererbungswissenschaft, die Eugenik, zu erwähnen.

Es wäre in hohem Grade wünschenswert, daß der Lehrplan auf diesem Gebiete verändert und erweitert würde. Der Grund dafür ist, daß der bisherige biologische Unterricht schon sehr viel anderweitigen wichtigen Stoff enthält (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Zelle und Gewebe, Entwicklungsgeschichte, der Körper des Menschen), und es steht nur ein halbes Jahr zur Verfügung. Die Reife der Sekundaner für diesen Stoff und für die eugenischen Gedanken in Bezug auf Erhaltung der menschlichen Erbgesundheit ist zwar höher als in den unteren und mittleren Schularten, aber trotzdem noch nicht eine genügende, denn das Alter von etwa 15—16 Jahren faßt hier noch nicht genug, besonders auf dem eugenischen Gebiet. In erhöhtem Maße trifft das auf das männliche Geschlecht zu, bei dem das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber dem Volksganzen, und die Vorstellung einst selber Nachkommen zu haben, noch unentwickelt sind. Es ist deswegen schwierig, wenn auch keineswegs unmöglich, in der besonders kritischen Pubertätszeit mit dem gewünschten Erfolge für die eugenische Einstellung zu arbeiten, und man sollte sich deswegen für die Sekunda auf das Stoffliche beschränken und die daraus zu ziehenden Folgerungen in den Lehrgang der O I einordnen.

Die erste Einführung in die Vererbungslehre kann gleichwohl in der US verbleiben. Es ist dazu sogar ein gewisser Zwang vorhanden, da eine beträchtliche Anzahl von Schülern und Schülerinnen mit dem Reifezeugnis für die O.S. die in Frage kommenden Anstalten verläßt. Für die verbleibenden bedeutet dieser Unterricht die Grundlage für einen Aufbau in der letzten Schulklasse, in der dann auch die Schlußfolgerungen für das Verhalten des Einzelnen in Bezug auf die Erhaltung und Gestaltung der menschlichen Art zu ziehen sind. Es ist doch wohl zu hoffen, daß die Schüler in der Zwischenzeit einmal über das Gelernte nachdenken, und das kann dadurch gefördert werden, daß Anklänge an diesen Stoff zwischendurch gegeben werden, um das Interesse wachzuhalten.

Die Erfahrung hat übrigens schon gezeigt, daß für die einfacheren Fälle der Mendelspaltung einige klar erkennbare Vererbungserscheinungen beim Menschen, erläutert an einwandfreien Stamm- oder Sippschaftstafeln (Augenfarbe) durchaus Aufnahmefähigkeit vorhanden ist. Hieran können sich Beispiele von der Vererbung krankhafter Anlagen und geistiger Begabungen anschließen, mögen es nun konstruierte oder geschichtliche sein, es ist ja kein Mangel daran. Eindrucksvoll und interessierend wird eine Stammtafel mit dem Entstehen einer Psychopathie auf Grund homologer rezessiver Belastung beider Eltern sein. Nicht minder geeignet werden die Stammtafeln der Familien Darwin und Goethe sein, und es würde sich empfehlen, übrigens auch im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus, das Paradebeispiel der Gegner der neuzeitlichen Vererbungslehre in Bezug auf Abstammung der Genies von entarteten Menschen, nämlich den Fall Beethoven als ersichtlich unrichtig hinzustellen. Der einzige Trinker dieser Familie, des großen Ludwig Vater Johann, hat, wie absolut feststeht, erst nach dem Tode seiner Frau zu trinken angefangen

Im letzten Schuljahre könnten die sachlichen Kenntnisse erweitert werden, denn es werden dann die verwickelteren Erbgänge wie die Ergebnisse polyhybrider Kreuzung mit der Entstehung neuer erblicher Kombinationen, die geschlechtsgebundene Vererbung, die Vererbungsvortäuschungen (Nachwirkung usw.) verstanden, und es kann auch etwas Sachliches über die menschliche Fortpflanzung gegeben werden. Auch werden Andeutungen über die verheerende kontraselektorische Schädlichkeit der Geschlechtskrankheiten können in Frage kommen.

Wird der stoffliche Unterricht auf diese Weise neu gestaltet, dann läßt sich darauf ein vielversprechender für das Alter von 18—20 Jahren nicht nur möglicher, sondern einfach notwendiger ethischer, aufbauen. Sehr gut kann hier das Verantwortungsgefühl gegenüber der Familie, dem Volk, der menschlichen Rasse überhaupt geweckt werden. Diese Möglichkeit ist nicht nur theoretisch beweisbar, sondern sie hat sich auch bereits in greifbaren Erfolgen bei angestellten Versuchen gezeigt, und das Interesse für Eugenik war bei den Schülern beiderlei Geschlechts außerordentlich rege. Diese denken und sprechen über

Digitized by Google

verwandte Probleme heutzutage überhaupt sehr ausgiebig, und wenn die Schule ihnen nicht die nötige Richtung auf diesem Gebiete gibt, dann muß man ihr direkt den Vorwurf einer schweren Unterlassungssünde machen. Das ließe sich durch zahlreiche nicht etwa nur durch Gerichtsverhandlungen in besonders krasser Weise offenbarte Beispiele beleben. Die Bewahrung guten biologischen Erbgutes, das Hüten dieses größten allein unvergänglichen menschlichen Erbes muß als eine der ersten staatsbürgerlichen Pflichten eindringlich verlangt werden, nach dem jedem Schüler geläufigen Worte Goethes: Was du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

In unserem Zeitalter der Naturwissenschaft, in der Zeit brennendster Fragen der Entartung bezw. der Aufartung, die den Menschen zu den stärksten und erfolgreichsten Eingriffen in die Zeugung innerhalb der Tier- und Pflanzenwelt getrieben hat, besinnt sich dieser leider nicht auf sich selbst. Was er zwangsmäßig von den beherrschten Lebewesen verlangt, das sollte er doch, mutatis mutandis natürlich, von sich selbst verlangen. Der Eugeniker ist, abgesehen von einigen besonders krassen Gebieten kein Befürworter des Zwanges hinsichtlich der Fortpflanzung, aber er verlangt mit allem Nachdruck, daß der Mensch, ehe er ins Berufsleben tritt, ehe er zur Fortpflanzung kommt, in erreichbarem, dem Alter und Verständnis angepaßtem Maße darüber belehrt wird, was er für ethische Pflichten in Bezug auf künftige Generationen hat.

Wir bedauern es aufrichtig, daß die preußischen Lehrpläne unseren Anforderungen bisher noch nicht genügend Rechnung getragen haben. In manchen anderen deutschen Bundesstaaten sind Erbkunde und Eugenik als Lehrgegenstände in die oberen Klassen der höheren Lehranstalten eingeführt. So in Baden, Hessen, Thüringen und Hamburg. In des letzteren Lehrplan heißt es: „Biologische Kenntnisse .... von den wichtigsten Tatsachen der Entwicklungs- und Vererbungslehre, sowie der Rassenhygiene sollten Allgemeingut der Gebildeten sein." In Preußen ist für die Behandlung von Erbkunde und Eugenik in den höheren Lehranstalten nur schwache und mehr indirekte Gelegenheit gegeben. Es sei noch auf die biologischen Stunden für die Oberprima der Oberrealschulen und sämtlicher höherer Mädchenschulen (gymnasiale, realgymnasiale Studienanstalt, Oberlyzeum der Oberrealschulrichtung, Deutsche Oberschule) verwiesen. Bei Gelegenheit der „Fortpflanzung" können die erwähnten Stoffgebiete auch hier zwanglos eingeschaltet werden.

Leider fehlt in den preußischen Gymnasien und Realgymnasien einschließlich der Reformgymnasien und Reformrealgymnasien für die männliche Jugend der notwendige biologische Unterricht in der Prima. Das bedeutet nach den jetzigen statistischen Angaben (Philologenjahrbuch 1927), daß bei dreivierteln der männlichen Jugend keine Möglichkeit besteht, ihnen den als notwendig bezeichneten erbkundlichen Unterricht in der obersten Klasse zu erteilen. Im einzelnen kann hier noch vorgeschlagen werden den für die O.S. angesetzten biologischen Unterricht im Tausche mit der Chemie nach der O.P. zu verlegen, wobei letzteres Fach wohl keine nennenswerten Nachteile erleiden würde. Schwieriger würde eine solche Verlegung an den Gymnasien und Reformgymnasien sein, da dort der biologische Unterricht der OS an die Stelle des in US fehlenden tritt. Sie ist jedoch nicht unmöglich, wenn der Lehrplan der Knabengymnasien ebenso gestaltet wird, wie derjenige der humanistischen Mädchengymnasien. An den letzteren ist die Biologie lehrplanmäßig in OP vorgeschrieben statt in OS.

Es sei auch noch auf die an allen höheren Schulen für die drei Oberklassen zur Ergänzung des planmäßigen Unterrichts eingeführten „Arbeitsgemeinschaften" hingewiesen, wo sich die Gelegenheit bietet, erbbiologische und eugenische Stoffe durchzuarbeiten; lohnende Versuche dieser Art sind bereits gemacht worden. Dies allein jedoch genügt keineswegs; der Lehrplan selbst muß hinsichtlich der Zukunftsarbeit am Volke erweitert werden.

Von philologischer Seite ist mir gegenüber nachdrücklich betont worden, daß nach den Unterrichtserfahrungen die erbkundlichen und eugenischen Erörterungen auf die Schüler höchst anregend wirken und sowohl ethische als nationale Ueberlegungen und Willensimpulse geradezu herausfordern. Der biologische Fachlehrer hat hier die stärkste Möglichkeit, als sittlicher Erzieher zu wirken und sieht darin einen besonderen und eigenartigen Wert seines Fachunterrichts. Daneben muß aber Sorge getragen werden, daß auch in den anderen Unterrichtsfächern eugenische Gedanken in die Seelen der Schüler eingepflanzt werden. Besonders geeignet dafür sind erstens der Religionsunterricht in seinen ethischen Abschnitten und der Geschichtsunterricht, ferner aber auch jedes andere Fach: Deutsch, alte Sprachen, Französisch und Englisch, nicht zuletzt, wenn sie als „kulturkundliche Fächer" im Sinne der heutigen Fassung gegeben werden. Geschichtliche Beispiele zu erwähnen ist unschwer, und es braucht wohl nicht näher darauf eingegangen zu werden. Es sei deswegen nur auf weniges hingewiesen. Plato hat ein eugenisches Staatsprogramm aufgestellt, dessen volle Durchführung auch unsere extremsten Eugeniker nicht gutheißen würden. Es sei erinnert an die Geschichte der alten Spartaner und deren aus erbkundlicher Unkenntnis entstandenen Mißerfolge auf bevölkerungspolitischem Gebiet, auch an die Sitten der alten Deutschen. Die unbiologische Auffassung von dem durch Vergreisung der Völker bewirkten Untergange mancher Staaten muß bekämpft, der wahre Grund, die Gegenauslese, erklärt werden.

An geeigneter Stelle ist zu betonen, daß es nicht nur eine individuelle und eine soziale Moral

Digitized by Google

gibt, sondern auch eine sittliche Verantwortung vor dem Nachkommen, eine Pflicht, das überkommene Ahnenerbe ungeschmälert auf die weiteren Geschlechterfolgen zu übermitteln. Daß zur Durchführung des aufgestellten Programms bestimmte organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, erhellt ohne weiteres, namentlich da Erbbiologie und Eugenik noch zu neu sind, als daß sie von allen vorhandenen Lehrkräften, namentlich den älteren, ohne weiteres für den gedachten Zweck ausreichend beherrscht werden könnten. Es ist deswegen auf umfangreiche Gelegenheit zu entsprechender Fortbildung Bedacht zu nehmen. Für die höheren Lehranstalten wird das Zentralinstitut für Unterricht und Erziehung leicht die Wege ebnen können. Immerhin sind aber jetzt schon soviel Kenntnisse vorhanden, daß einer Erweiterung des Lehrplanes in gewissem Umfange nichts im Wege steht.

Auch für geeignetes Anschauungsmaterial für Demonstrationen muß gesorgt werden. Es trifft sich hier günstig, daß der deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde eine Lichtbilderserie von 50 Stück hergestellt hat, von denen ein großer Teil für die höheren und auch die mittleren Lehranstalten durchaus verwendbar ist. Auch Wandtafeln ähnlichen Inhalts sind vorhanden.

Es bietet auch das Ende der Schulzeit noch eine letzte und sehr gute Gelegenheit, sich an das Verantwortungsgefühl zu wenden. Bei jeder Entlassungsrede sollte ein ernstes und herzliches Wort an die Abgehenden gerichtet werden, das eine Mahnung an das Verhalten für die eigene und der künftigen Generationen Zukunft enthält. Erfreulich wäre es, damit die Verteilung eines Merkblattes zu verbinden. Für die Entlassung der weiblichen Jugend liegt bereits ein solches vor. Es wird von dem mehrfach genannten Bunde herausgegeben, ist hübsch illustriert und spricht seine Hoffnungen und Ermahnungen in einer so einwandfreien Form aus, daß es überall willkommen geheißen werden kann. Gerade die weibliche Jugend ist es, bei der der Eugeniker bisher das meiste Verständnis sowie das lebhafteste Interesse gefunden hat und ebenso das stärkste Verantwortungsgefühl.

Es ist im Hinblick auf die bedenklichen, aber doch nicht unüberwindbaren Entartungserscheinungen im deutschen Volksbestande unbedingt erforderlich, daß das nötige für die geistige und seelische Beeinflussung unserer Jugend geschieht. Die erbbiologischen Grundlagen sind vorhanden, ihre unterrichtliche Verwendbarkeit ist nach meiner Auffassung durch die vorstehenden Ausführungen gegeben. Möchten die Zentralschulbehörden die Anregungen schnell und kräftig aufgreifen. Ein guter Erfolg kann nicht ausbleiben.

Skelettrekonstruktion eines Neandertaler-Menschen

Von Privatdozent Dr. Hans Weinert-Potsdam

Alle modernen Rasseuntersuchungen müssen letzten Endes auf die Kenntnis unserer fossilen Menschen- und Vormenschenahnen zurückgehen. Was wir aber von diesen bekommen können, wird bestenfalls in gut erhaltenen Knochen bestehen, die sowohl in ihrer Anzahl wie in ihrem Erhaltungszustand umso mehr abnehmen, je älter — und damit je wichtiger sie für uns werden. Es wird deshalb kaum ein Fossilstück geben, das man so, wie es aus der Erde gehoben wird, verwenden kann; fast immer werden Wiederherstellungen, Ausbesserungen und Ergänzungen nötig sein, ehe man an die Arbeit des Vergleichens und Messens gehen kann. Und von den Formen, die man nicht mehr der heutigen Menschheit — dem Homo sapiens — zurechnen kann, ist auf einen großen zusammenhängenden Fund, etwa ein ganzes Skelett, garnicht zu rechnen. Trotzdem genügt es aber nicht, immer nur einzelne Stücke zu beschreiben, sondern wir möchten auch einmal Schlußfolgerungen ziehen, wie das ausgesehen hat, was uns die Erde nicht wiedergibt, sei es ein ganzes Skelett in Form und Haltung oder verweste Weichteile, Haut und Haare, die uns das Bild des Vergangenen deutlich machen. Wenn wir bedenken, wie sehr sich die heutige Rassenforschung gerade mit solchen Teilen befassen muß, und wie wenig meistens ein einzelner Knochen ihr zu sagen hat, dann ist verständlich, wie bedeutungsvoll uns Kenntnisse über fossil nicht erhaltbare Teile von Altformen der Menschheit wären.

In diesem Sinne sind auch die Wiederherstellungsversuche ausgestorbener Arten nicht als eine müßige Spielerei aufzufassen, soweit sie sich wirklich an gegebene Grundlagen halten und nicht einfach ins Blaue hineinphantasieren. Besonders reizvoll für solche Rekonstruktionen war natürlich der Neandertaler, der sogen. „Urmensch“ aus der Mitte der Eiszeit. Es ist wohl bekannt, was für schaurige Gemälde von zähnefletschenden Ungeheuern ihn z. T. veranschaulichen sollen, neuere gute Porträtbüsten des Neandertalers sind viel weniger bekannt geworden. Am wenigsten ist aber versucht worden — was eigentlich näher liegen sollte — ein ganzes Skelett dieses Eiszeitmenschen wieder herzustellen. M. Boule stellte nach den Resten des La Chapelle-Fundes eine solche Zeichnung teilweise zusammen, die aber die Gliedmaßen der abgewandten Seite, Schulterblätter und Brustbein fortläßt und damit auf den Eindruck der natürlichen Beweglichkeit verzichtet.

Meine hier wiedergegebene Zeichnung*) wurde in ½ n. Gr. für das Urgeschichtliche Forschungs-

*) Aus Wiegers-Weinert „Diluviale Vorgeschichte des Menschen“. Soeben bei F. Enke erschienen.

Digitized by Google

institut in Tübingen angefertigt, es sind dazu alle erreichbaren und verwendbaren Reste von Neandertaler-Skeletten verwandt und nach dem mittleren Verhältnis ihrer gegenseitigen Größe eingezeichnet. Das Bild stellt also nicht einen wirklichen Fund dar, sondern enthält den Fehler, Knochenteile verschiedener Individuen vereinigt zu haben. Dadurch wurde einmal eine größere Vollständigkeit wirklich vorliegender Unterlagen erreicht und zweitens eine Annäherung an die bei der damaligen Menschheit natürlich auch vorhandene Variationsbreite erstrebt. Eine solche Darstellung kann also von dem allgemeinen Habitus des Neandertalers eine bessere Vorstellung geben als die Wiedergabe eines einzelnen Individuums.

Die Zeichnung bemüht sich, das Skelett „in Form" wiederzugeben, d. h. unter Wahrung der natürlichen Stellung der Knochen mit ihren gegenseitigen Abständen zu einander. Es wurde für die Darstellung die Parallelprojektion gewählt, die alle Ueberschneidungen richtig wiedergibt, nicht aber ihre perspektivische Verkürzung. Das Skelett ist also aus großer Entfernung in genauer Profilstellung (Norma lateralis sinistra) gesehen; deshalb ist im Original z. B. der Schädel ebenso in ½ n. Gr. gezeichnet wie der linke Arm, obwohl dieser (näher am Beschauer liegend) eigentlich etwas vergrößert erscheinen müßte. Auf diese Weise sind aber alle in der Bildebene liegenden Knochenteile maßgenau und die Proportionen des ganzen Körpers erscheinen so, wie sie wirklich waren; es konnte ebenso die rechte Hälfte des Brustkorbes, Schultergürtels und Beckens fortgelassen werden, da sie ja bei genauer Parallelprojektion durch die entsprechenden Teile der linken Körperseite verdeckt werden. Hätte ich aus Gründen künstlerischer Darstellung auf diese etwas mathematische Wiedergabe verzichten wollen, so wäre bei jeder Verschiebung eines Knochens aus der Sagittalebene die ganze Zeichnung problematisch geworden.

Man wird sich für gewöhnlich kaum eine Vorstellung davon machen, wie schwierig es ganz allgemein ist, in Gelenken gegeneinander bewegliche Knochenteile richtig „in Form" wiederzugeben, sei es bildlich oder auch plastisch mit den Knochen selbst. Die käuflichen montierten Skelette erfüllen diese Forderung oft ganz und garnicht; auch die vorliegende Zeichnung kann deshalb nicht von sich behaupten, alle Fehlerquellen umgangen zu haben.

Die Hauptsache ist aber, daß bei der ganzen Darstellung keinerlei Absicht vorgelegen hat, irgendeine besondere Menschenform zu erreichen. So sieht man auf den ersten Blick, daß ein Menschenskelett vorliegt, das jeder unzweifelhaft als „Mensch" ansprechen wird. Und der Neandertaler war auch kein halber Affe mehr! Die Zeichnung konnte also nur das weiter ausführen, was die erhaltenen Reste uns wirklich zeigen, so sind die morphologischen Eigenschaften fast aller, besonders der wichtigsten Knochen, wirklich gegeben.

Der Schädel ist im allgemeinen von La Chapelle a. St., aber in dessen Altersmerkmalen gemildert und dem Typus der anderen Neandertaler angepaßt; Gebiß und Unterkiefer sind nach dem Vorbild von Le Moustier ergänzt. Die Wirbel und Rippen sind nach Boules Angaben

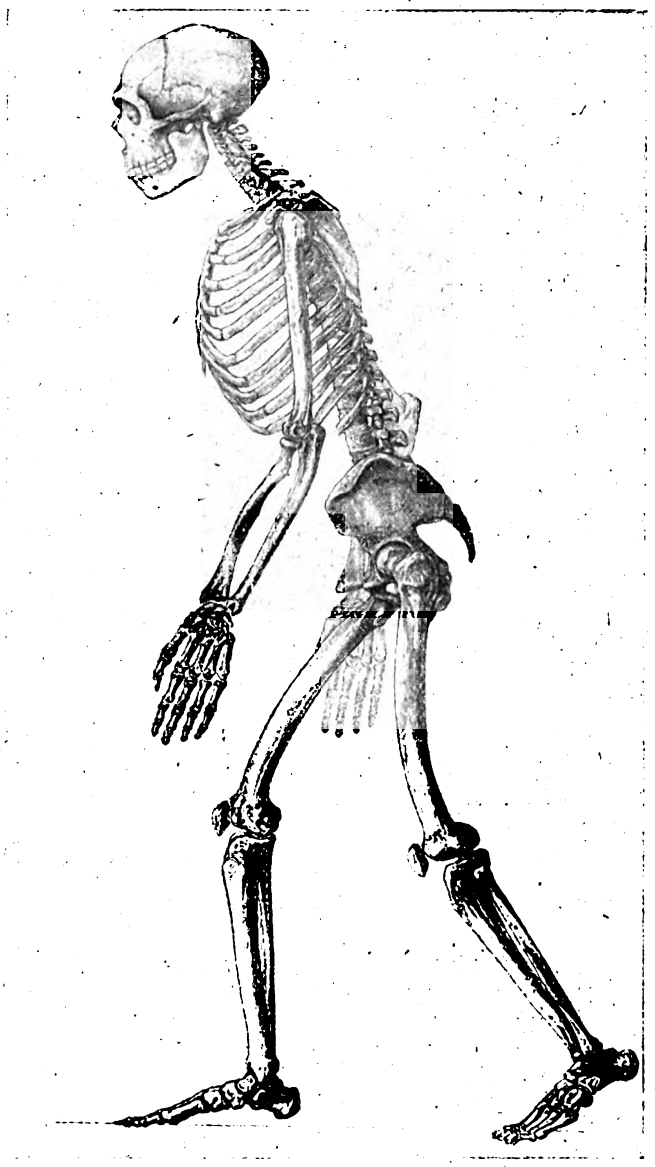

über La Chapelle gezeichnet. Schultergürtel, Ober- und Unterarm lieferten die Reste aus dem Neandertal, die Hand der moderne Mensch, aber korrigiert nach Boules Angaben über La Chapelle. Die Oberschenkel gaben wieder die Neandertal-Reste, die Schienbeine die von Spy und die Kniescheiben La Chapelle. Wadenbeine und Füße lieferte der moderne Mensch mit Berücksichtigung der französischen Literaturangaben und Bilder der hiervon nur spärlich erhaltenen Reste.

Die gegenseitigen Größenverhältnisse der

Digitized by Google

Körperteile wurden also aus dem Mittel der erhaltenen Reste errechnet, ebenso die gesamte Körperhöhe, die bei gestreckter Haltung etwa 160 cm ausmacht. Aber gerade diese Haltung ist ein schwer zu lösendes Problem. Hat der Neandertaler die Kniee durchgedrückt oder eingeknickt? Es erscheint mir nicht fraglich, daß der Neandertaler gerade stehen konnte, wenn er wollte; daß er aber beim Gehen doch noch mit etwas nach auswärts gedrehten Knieen einknickte, ist wahrscheinlich. Um also dieser Schwierigkeit zu entgehen, wurde das Skelett im Zustande der Bewegung dargestellt — so bietet der Gang im Bilde jedenfalls nichts Unnatürliches. Damit hängt auch zusammen die Haltung des Kopfes und der Wirbelsäule. Es ist gedacht, daß die Bewegung auf ein Ziel gerichtet ist, wobei der Kopf in seiner natürlichen Stellung blieb. Der Kopf hängt demnach etwas — nicht viel! — nach vorn über, und auch die Halswirbelsäule ist nach vorn geneigt. Darauf können wir wohl aus den Muskelmarken am Schädel und aus der Stellung des Hinterhauptloches schließen. Trotzdem ist die Haltung im ganzen menschlich, nicht „äffisch"! Daß die Wirbelsäule noch nicht ganz die Krümmung wie beim modernen Menschen hatte, macht auch Boule wahrscheinlich; die Lendenlordose ist aber vorhanden.

Auf weitere Einzelheiten und Eigentümlichkeiten einzugehen, ist hier kein Platz; soweit solche bekannt sind, sind sie auch in der Zeichnung zum Ausdruck gebracht; also wohl betont, aber nicht übertrieben. Das Skelett ist das eines erwachsenen Mannes.

Um die anatomischen Unterschiede zu erkennen, wäre ein Vergleich mit dem Skelett eines modernen Menschen lehrreich; denn die Hauptfrage über den Neandertaler geht ja immer noch dahin, ob wir ihn in unsere Vorfahrenreihe einsetzen können. Meistens wird diese Frage heute verneint. Es scheinen dazu einzelne Merkmale verschiedener Knochenteile zu nötigen, die einen direkten Uebergang aus menschen-äffischen Vorfahren über den Neandertaler zum heutigen Menschen, speziell zum Europäer, nicht gut möglich erscheinen lassen. Dem steht aber gegenüber, daß wir aus der ganzen Zeit des Acheuleen und Moustérien überall, wo wir auf Menschenreste stoßen, nur den Neandertaler kennen und daß noch ältere Formen auf den Neandertaler hinweisen. Vielleicht wäre das Problem deshalb auch so zu lösen, daß wir uns die Aufeinanderfolge im Erscheinungsbild der jeweiligen Altersformen nicht so glatt und lückenlos vorstellen dürfen, wie es vielfach der Fall ist, sondern in den Eigentümlichkeiten einer jeden Stufe Einflüsse der Umwelt zu erblicken haben, die — selbst nicht vererbbar — nur so lange auftreten, wie diese Einflüsse anhalten. Wenn deshalb auch im Jungpaläolithikum Menschen anderer Erdteile nach Europa kamen und den heutigen Homo sapiens hier veranlaßten, so scheint es mir nach unseren heutigen Kenntnissen doch nicht angebracht, den Neandertaler-Menschen ganz aus unserer Ahnenreihe zu streichen. Wenigstens müssen wir wohl damit rechnen, daß die Menschheit doch einmal eine Neandertalstufe durchlaufen hat, wenn es auch nicht gerade der europäische Neandertaler war.

Darüber werden uns weitere Funde noch einmal Gewißheit bringen. Bis dahin müssen wir das, was wir bis jetzt haben, ausnutzen und als Grundlage für die Entstehung der Menschenrassen verwerten.

Vamphr Kind

Eine Entgegnung von Dr. Fritz Brüggemann-Hannover

In Nr. 4 des „Telos" hat R. H. Francé einen Aufsatz „Die Kinderpflicht" veröffentlicht, der so seltsam ist, daß man sich notwendig mit seinem Inhalt beschäftigen muß. Schon daß der Verfasser im letzten Satz vergessen zu haben scheint, was er im ersten schrieb, ist seltsam. Er geht von der Behauptung aus, daß in unserer Zeit das Kind der Zerstörer wahren Eheglücks geworden sei. An anderer Stelle sagt er, daß die höchste Vollendung der Ehe, die Zweisamkeit, durch Kinderaufzucht verhindert werde. Die gellendsten Ausdrücke aus dem kommunistischen Kampf um die Freigabe der Abtreibung finden wir bei Francé wieder: Vampyr für Kind, dilettantisch geleitete Kinderbrutanstalt für Familie, Gebärmaschine, Märtyrerin der Kinderstube für die Mutter u. a. m. Daß die „katastrophale Uebervölkerung" nicht fehlt, ist selbstverständlich. Auf der anderen Seite wird von der kinderlosen Ehe als der Kameradschaftsehe gesprochen, in der allein die Frau geistig wachsen, Gefährtin, ja Mitarbeiterin des Mannes werden könne.

Verfasser scheint nie in Ehen geschaut zu haben, die unter dem Mangel an Kindern leiden, ja zusammenbrechen. Er scheint das Glück einer Kinderschar bei sich selbst nicht erlebt, bei anderen nicht beobachtet zu haben. Er, der Biologe, kennt nicht die biologisch begründete körperliche und seelische Grundlage für echtes Frauenglück. Es entgeht ihm, daß im Staatswesen die Frau einen Beruf hat, den der Mutter, der Erzieherin des Nachwuchses, der darum so viel glücklicher wie viele Männerberufe ist, weil er die Erfüllung eines Naturgebotes bedeutet.

Entkleiden wir doch die Schlagworte „Kameradschaftsehe", „Mitarbeiterin des Mannes" einmal ihres schimmernden Gewandes. Unter Kameraden verstanden wir doch ursprünglich Männer, die, zu gemeinsamer Aufgabe vereint, Freud und Leid zu teilen bereit waren. Aber haben wir dabei je

Digitized by Google

die weichliche Auffassung gehabt, daß der eine seinen Beruf aufgeben müsse, um hinter dem anderen herzulaufen? Der Kamerad Frau aber, an den Francé und mit ihm viele andere denken, soll seines Wesens Natur aufgeben, um in innerer Abhängigkeit von den Gedankenkreisen des Mannes sein Leben zu verbringen. Solche Frauen werden entweder An- und Nachbeterinnen ihrer Männer, oder sie werden wirklich selbständig und dann geht die Ehe, wenn kein Kind da ist, langsam auseinander. Die meisten Scheidungen betreffen kinderlose Ehen. Und wie ist es mit der Frau als Mitarbeiterin des Mannes? In den meisten Fällen tritt dabei die Frau in ein untergeordnetes Verhältnis zur Berufsarbeit des Mannes. Der Mann Geschäftsinhaber, die Frau Verkäuferin oder Stenotypistin, der Mann Künstler, die Frau mit dem geschäftlichen Teil betraut, der Mann Schriftsteller, die Frau beratende Zuhörerin und Korrekturleserin. Ausnahmen wie das Ehepaar Curie ändern an der Regel nichts. Solche Eheverhältnisse mögen sehr befriedigend sein, aber sie durch Kinderbeschränkung zu erkaufen, ist dekadent und wider die Natur.

Anders, wenn eine Kinderschar aufwächst. Hier haben Mann und Frau eine gemeinsame Aufgabe, zu der sie als Kameraden und gleichberechtigte Mitarbeiter stehen an einem Werke, das wie kein anderes Glück verheißt, wenn man nicht unter den Irrlehren eines mißverstandenen Individualismus einer Massenpsychose verfällt, die im Kind ein Unglück, in Vergnügen und Bequemlichkeit einzigen Lebensgenuß sieht. (Schreiber dieses redet als Vater von sieben Kindern *nicht* wie der Blinde von der Farbe!)

Aber die ewig wiederholte Klage über die Ueberbürdung der Frau mit Hausarbeit? Wir stellen ihr die Ueberlastung der Männer getrost an die Seite. Wer jammert so über die Belastung des Kaufmannes, Arztes, Rechtsanwaltes, Betriebsleiters und vieler anderen, die am Abend aus ihren Berufen kommen, so übermüdet, daß sie zu höheren geistigen Genüssen unfähig sind, oft die Fröhlichkeit ihrer Kinder nicht mehr zu ertragen vermögen? Hier könnte man von Zerstörung des Familienglückes reden! Gewiß sind die kinderreichen Mütter überbürdet, aber man zäumt das Pferd am Schwanz auf, wenn man nach der Forderung Francés ihnen die Kinder nimmt, um sie staatlichen Anstalten zu überweisen, anstatt den Müttern eine tägliche Feierstunde und eine jährliche Freizeit zu verschaffen.

Was nun die katastrophale Uebervölkerung angeht, so erinnern wir daran, daß in Frankreich, welches denselben Geburtenstand hat wie wir, *täglich* 1000 Fremdstämmige die Grenze überschreiten, um den Bevölkerungsstand zu erhalten (Harmsen, Bevölkerungsprobleme Frankreichs). Wir haben noch, wie alle Völker, mit starker Geburtenabnahme, eine niedrige Sterberate, aber diese steigt automatisch, wenn einmal die Geburtenabnahme am Ende ist, weil das Durchschnittsalter steigt. Ist außerdem Francé nicht bekannt, daß Ostpreußen wegen seiner Untervölkerung gegen die polnische Einwanderungsinvasion fast ungeschützt ist? *Deutsche* Uebervölkerung insbesondere heißt falsche Bevölkerungsverteilung durch Zusammenballung in den Großstädten, heißt Wohnungsnot durch falsche Bodenpolitik und schlechte Gesetzgebung.

Francé haut den Sack und meint den Esel. Während er gegen die mit Kindern gesegnete Familie wettert, meint er die Fortpflanzung Minderwertiger im Sinne der Vererbungslehre. Er fordert Gesundheitszeugnisse vor der Ehe und Sterilisation Minderwertiger. Das sind keine neuen Forderungen und sie sind durchaus diskutabel unter der Voraussetzung großer Gewissenhaftigkeit und starken Verantwortlichkeitsgefühls. Francé aber läßt diese Voraussetzungen vermissen, wenn er z. B. behauptet, daß jeder zweite Mensch in seinem Leben durch Erbleiden wie Tuberkulose, Krebs, Lues und Alkoholismus beeinträchtigt werde. Auch ist trotz aller Wissenschaft die menschliche Gesellschaft noch kein Marstall, bei dem der Nachwuchs ausschließlich nach Zuchtprinzipien geregelt wird. Francé aber scheint dies zu glauben, wenn er zum Schluß fordert, daß diejenigen Ehepaare, von denen die Oeffentlichkeit dies wünscht, nun auch 1—4 Kinder abliefere. „Abliefere!" An öffentliche Erziehungsanstalten? Ich glaube, eine Entgegnung erübrigt sich hier. Nur einige Fragen. Wird die Zahl der abzuliefernden Kinder gleich auf dem Gesundheitszeugnis vermerkt? Mit Angabe der Raten wie beim Steuerzettel? Welche Entschädigung erhält eine Frau, die vier Kinder abliefert und dadurch sich nach Ansicht Francés um Mitarbeiterschaft und Kameradschaft in ihrer Ehe bringt, für diese Stutentätigkeit?

Wir wollen uns nicht mit Kritik begnügen, sondern eine Gegenmeinung äußern. Solange die Lehre, daß in jeder Ehe durchschnittlich 3,6 Kinder notwendig sind, wenn ein Volk sich auch nur erhalten soll, nicht widerlegt ist, sind in jedem Volk größere Zahlen von kinderreichen Familien notwendig, um das Defizit in den kinderlosen und kinderarmen Familien zu decken. Unter den heutigen Verhältnissen sind diese Familien in eine Ausnahmestellung gedrängt und nur bei großem Idealismus starker und wirtschaftlicher Besonnenheit existenzfähig — wenn überhaupt.

Der größte Teil dieser Familien leidet schwere Not unter der Unvernunft ihrer Mitmenschen. Man schaffe diesen Familien Lebensbedingungen, unter denen sie sich wohl fühlen, damit unser Volk erhalten bleibe. Familie und Familienleben aber gehören zu den Heiligtümern eines jeden Kulturvolkes, an denen man nicht leichtfertig rütteln sollte.

* * *

Der Artikel „*Die Kinderpflicht*" von R. H. Francé lautete:

Digitized by Google

Man braucht nur die Romane und Gesellschaftsschilderungen vom Ende des neunzehnten und Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts zu lesen, um zu erkennen, zu welchem „Vampyr", zu welcher Zerstörung eines wahren Eheglückes unter den entstandenen sozialen Verhältnissen, der Begriff „Kind" geworden ist.

Durch die absolute Freigabe der Ehe und Familie ist doch heute eine wahre Anarchie der Kindererzeugung eingerissen. Das ganze Volk, alle Völker gleiten auf der schiefen Ebene dem Abgrunde zu, Säufer, Schwachsinnige, Geisteskranke, habituell Tuberkulose, Menschen aus Krebsfamilien, dazu Verbrechertum, sogar Vorbestrafte zeugen doch heute unbedenklich Kinder über Kinder. Auch Ehetaugliche setzen eine solche Anzahl von Nachkommen in die Welt, daß ihre und der Kinder Lebensmöglichkeiten dadurch um ein Vielfaches verschlechtert werden, abgesehen von dem öffentlichen Sachschaden, den die geradezu katastrophal gewordene Uebervölkerung der meisten Länder anrichtet.

In einem solchen Zeitalter der sozialen Anarchie lebt die Frau heute nicht weniger in steter Angst dahin wie einige Jahrhunderte früher zur Zeit der Hexenprozesse. Nur heißt der zitternd gefürchtete „Hexenrichter" jetzt „wieder ein Kind". Das Leben der Frau aus dem Volke bis hoch in die geistig führenden Kreise hinein besteht doch in nichts als dem steten Rhythmus von Schwangerschaft, Kleinkinderpflege, häuslichen Sorgen, neuer Mutterschaft durch zwanzig und dreißig Jahre hindurch, verschärft in jedem Turnus durch vermehrte Last und Sorge. Sind denn unsere Frauen nicht in Märtyrinnen der Kinderstube verwandelt? Sie haben, sind sie einmal verheiratet, keine Möglichkeit, einen Beruf auszuüben, geistig zu wachsen, ihrem Mann der notwendigste Freund und Gefährte oder gar Mitarbeiter zu sein.

In ihren tiefsten Grundlagen ist die Ehe dadurch zerrüttet, aus der höchsten Vollendung des Menschen durch Zweisamkeit ist heute eine fast stets unzulänglich, weil dilettantisch geleitete Kinderbrutanstalt geworden.

Wie eine Psychose lastet die Wahnidee, das Kinderkriegen und -erziehen sei der einzige Zweck der Frau, auf den Gemütern; die wenigen beherzten Männer und Frauen, die seit 1850 für die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Kameradschaftsehe oder die Entlastung der Frau durch die Kinderfürsorge des Staates kämpfen, wurden und werden ausgelacht oder gar verfemt.

Die Denkmäler der großen Vererbungsforscher in allen unseren Kulturstätten verkünden es aber bereits, von wem die große Befreiung des Menschengeschlechtes von dieser Art der wahllosen Uebervölkerung ausgehen muß.

Man mußte natürlich zuerst die Gesetze der Vererbung und der Plasmaqualität erkennen, andererseits allerdings auch die Schrecken der Uebervölkerung erleben, bevor man sich entschließen kann, Einsicht und „Gesetzzwang für die Nichteinsichtigen" an Stelle der früheren sexuellen Willkür zu setzen.

Daß die großen vererbbaren Krankheiten, gleich der Tuberkulose, Lues, dem Krebs, den Geisteskranheiten oder der Neigung zum Alkoholismus fast jedem zweiten Menschen das Leben verderben und kürzen, durch die wahllose Kindererzeugung allein verewigt wurden, erscheint heute als eine welterschütternde Idee der fortgeschrittensten Geister.

Die Menschen von 1928 sind eigentlich moralische Steinzeitler, mit ihrer Mißachtung der Frau und ihrer Herabwürdigung der edelsten und feinsten Artung des Typus Menschen zu Gebärmaschinen. Barbarisch sind die Gesetzesauffassungen der Gegenwart, degradieren sie doch die Frau zu einem Menschen zweiten Ranges, dem durch die Ehe der ehrliche Bürgernamen genommen wird, der wie ein Imbeziller unter der wirtschaftlichen Aufsicht des Mannes steht, von ihm sogar Leibesstrafen zu erdulden hat, über dessen Leib im Eherecht einfach verfügt wird.

Und dennoch würden wohl die Menschen vom Anfang dieses zwanzigsten Jahrhunderts gerade ein Eherecht, das sich nach optimalen Gesetzen vollziehen würde, als unerhörte Bedrückung und Eingriff in ihr Empfinden auffassen. Die Eheerlaubnis von der Gesundheitsbehörde zu empfangen, wäre ihnen eine Art Demütigung, obwohl, wie wenig bekannt ist, schon jetzt einige der fortgeschrittensten amerikanischen Staaten diese Einrichtung kennen. Völlig unbekannt aber ist heute überall das, was wir die „Kinderpflicht" nennen möchten, das heißt, Verpflichtung derjenigen Ehepaare, von denen diese Oeffentlichkeit ein bis vier Kinder wünsche, als Nachwuchs auch abzuliefern, während den sozial Minderwertigen die Ehe nur nach vorhergegangener Sterilisierung ebenso erlaubt wird, wie man sie den sozial Untauglichen trotz Unfruchtbarkeitszeugnis untersagt.

Wir sind uns zwar darüber klar, daß, um dies zu verwirklichen, eine wahrhaft wunderbare Wandlung der Geister vor sich gehen müßte. Sie ist allerdings schon lange vorbereitet, denn um die Erlaubnis der Sterilisierung von Minderwertigen kämpft ja bereits die Aerzteschaft, ja, diese wird in Schweden, in der Schweiz und in Sachsen da und dort schon geübt.

Und zu guter Letzt, auch wenn etwas Notwendiges noch keine Aussicht auf Verwirklichung hat, muß es doch zuerst einmal ausgesprochen werden.

Darum schrieb ich diesen Artikel und nagle „die Kinderpflicht" an die Fahne, unter der ich für das richtige Leben kämpfe.

Digitized by Google

Die Sterilisierung Minderwertiger

Eine wichtige Entscheidung des obersten Gerichtes der Vereinigten Staaten (Oktober-Tagung 1926 Nr. 292).

Es handelt sich um die Anfechtung eines Landesgesetzes des Staates Virginia über die Unfruchtbarmachung Minderwertiger, die bekanntlich in einer Anzahl nordamerikanischer Staaten gesetzlich geregelt ist. Das betreffende Gesetz lautet in Uebersetzung folgendermaßen: (abgekürzt)

Gesetz vom 20. 3. 24 betr. die Unfruchtbarmachung von Insassen staatlicher Anstalten in gewissen Fällen (SB. 281).

Im Hinblick darauf, daß sowohl die Gesundheit des Einzelwesens wie die Wohlfahrt der Gesellschaft gefördert werden könnte, wenn in bestimmten Fällen Schwachsinnige unter sorgfältigen Vorsichtsmaßnahmen durch eine maßgebende und verantwortungsbewußte Autorität unfruchtbar gemacht würden und

im Hinblick darauf, daß eine solche Unfruchtbarmachung bei Männern durch die Samenstrangdurchschneidung, bei Frauen durch die Durchschneidung der Eileiter bewirkt werden kann, ohne ernsthaften Schmerz oder wesentliche Gefahr für das Leben des Kranken und

im Hinblick darauf, daß die Wohlfahrtspflege in verschiedenen staatlichen Anstalten viele Minderwertige überwachen und unterhalten muß, die im Falle ihrer Freilassung wahrscheinlich durch Fortpflanzung ihrer Art eine Bedrohung der Gesellschaft bedeuten würden, die aber, fortpflanzungsunfähig gemacht, ohne Besorgnis in Freiheit gesetzt werden könnten und sich selbst erhalten würden mit Nutzen sowohl für sich und für die Gesellschaft und

mit Rücksicht darauf, daß die menschliche Erfahrung gezeigt hat, daß Vererbung an der Verbreitung von Geisteskrankheit, Idiotie, Schwachsinn, Epilepsie und Verbrechen einen bedeutenden Anteil hat, deshalb

1. soll es nunmehr durch die gesetzgebende Versammlung von Virginia zum Gesetz erklärt sein, daß, wenn immer der Leiter des Staatskrankenhauses West, Ost, Süd-West oder des Zentralkrankenhauses oder der Staatssiedlung für Epileptische und Schwachsinnige der Ansicht ist, es sei dem Interesse des Kranken und dem Interesse der Gesellschaft am besten förderlich, einen in seiner Obhut befindlichen Anstaltsinsassen unfruchtbar zu machen, dieser Leiter berechtigt sein soll, die operative Unfruchtbarmachung an solchen mit erblichen Formen von Geisteskrankheit, Idiotie, Schwachsinn oder Epilepsie behafteten Anstaltspatienten selbst auszuführen oder durch einen geeigneten Arzt oder Chirurgen ausführen zu lassen, vorausgesetzt, daß der betreffende Anstaltsleiter die Vorschriften dieses Gesetzes beachtet.

2. Der Anstaltsleiter soll zuerst der besonderen Kommission von Direktoren einen Antrag unterbreiten, der unter der Versicherung der Wahrheit die Tatsachen und die Gründe für seine Ansicht darlegt und die Kommission ersucht, ihn oder einen zu benennenden geeigneten Arzt mit der Operation der Samenstrang- oder Eileiterdurchtrennung an dem betreffenden Anstaltsinsassen zu beauftragen. Eine Abschrift des Antrags erhält der Anstaltsinsasse zugleich mit der Mitteilung von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung, die frühestens 30 Tage später stattfinden soll. Gleiche Abschrift und Mitteilung erhält der gesetzliche Vertreter des Anstaltsinsassen; ist ein solcher Vertreter nicht vorhanden oder unbekannt, so soll sich der Anstaltsleiter an das Bezirksgericht wenden, das eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Anstaltsinsassen beauftragt. Ist der Anstaltsinsasse ein Kind, dessen Eltern leben und bekannt sind, so erhalten diese Abschrift des Antrags und sonstige Mitteilung. Die besondere Kommission hat den Insassen, wenn dieser oder sein gesetzlicher Vertreter es wünscht, Gelegenheit zu geben, der Verhandlung beizuwohnen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, die Kommission kann sich für oder gegen die Operation entscheiden, die gegebenenfalls frühestens nach 30 Tagen vorzunehmen ist; eine Kastration vorzunehmen oder gesunde Organe zu entfernen, berechtigt das Gesetz nicht.

3. Innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung der Kommission kann der Anstaltsleiter oder der Anstaltsinsasse bezw. sein gesetzlicher Vertreter Berufung bei dem Bezirksgericht einlegen, dem die Akten vorzulegen sind. Das Bezirksgericht entscheidet sobald als möglich unter Berücksichtigung des Protokolls der Verhandlung vor der Kommission, der bisherigen und etwa notwendigen weiteren Ermittlung. Vor seiner Entscheidung darf der Eingriff nicht vorgenommen werden.

4. Jede Partei kann gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung bei dem Obersten Berufungsgericht einlegen, die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

5. Kein Anstaltsleiter oder sonst gesetzmäßig bei der Ausführung dieser Bestimmungen Beteiligter darf wegen seiner Beteiligung zivilrechtlich oder strafrechtlich haftbar gemacht werden.

6. Dieses Gesetz soll keinen appr. Arzt daran hindern, Zeugungsorgane zu entfernen oder funktionsuntüchtig zu machen, wenn vernünftige therapeutische Gründe es erfordern. — — —

Auf Grund dieses Gesetzes und eines Antrags des Leiters der staatl. Anstalt für Epileptische und Schwachsinnige hatte das Bezirksgericht von Amaherst County die Unfruchtbarmachung der Carrie Buck beschlossen, der 18jährigen Tochter

Digitized by Google

einer in derselben Anstalt verpflegten schwachsinnigen Mutter und Mutter eines unehelichen und ebenfalls schwachsinnigen Kindes. Der Vormund und nächste Verwandte der Carrie Buck legte gegen das Urteil Berufung beim Oberberufungsgericht des Staates Virginia und, als diese erfolglos war, Revision bei dem obersten Gericht der Vereinigten Staaten ein. Das oberste Gericht hat die Revision mit allen gegen eine Stimme verworfen. Aus der Begründung der Entscheidung sei hervorgehoben:

Ohne Zweifel sind, soweit es sich um das Verfahren handelt, die Rechte der Kranken auf das Sorgfältigste gewahrt worden, und jeder Schritt in dieser Rechtssache ist in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften und nach monatelanger Beobachtung erfolgt.

Der Angriff richtet sich nicht gegen das Verfahren, sondern gegen den Inhalt des Gesetzes. Es scheint geltend gemacht zu werden, daß eine solche Anordnung unter keinen Umständen gerechtfertigt sein könne. Es wird jedenfalls geltend gemacht, daß die Entscheidung nicht auf die vorliegenden Unterlagen gegründet werden könne. Das Urteil stellt fest, daß die berichteten Tatsachen vorliegen und daß Carrie Buck „die wahrscheinliche Stamm-Mutter sozial-minderwertiger, gleichermaßen kranker Nachkommenschaft ist, daß sie fortpflanzungsunfähig gemacht werden soll ohne Schaden für ihren allgemeinen Gesundheitszustand, und daß ihr Wohl und das der Gesellschaft durch ihre Unfruchtbarmachung gefördert werden wird," und fällt demgemäß die Entscheidung. In Anbetracht der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung und der besonderen Feststellung des genannten Gerichts können wir nicht aus Rechtsgründen sagen, daß die Grundlagen fehlen, wenn sie vorliegen, so rechtfertigen sie das Ergebnis. Wir haben mehr als einmal gesehen, daß das Gemeinwohl von den besten Bürgern das Opfer ihres Lebens fordert. Es wäre seltsam, wenn es nicht von denen, die ohnehin die Kraft des Staates beanspruchen, diese geringeren Opfer, die von den Betroffenen oft nicht als solche empfunden werden, fordern könnte zwecks Abwehr unserer Ueberflutung durch Minderwertigkeit. Es ist besser für alle Welt, wenn die Gesellschaft, statt abzuwarten, bis sie die entartete Nachkommenschaft für Verbrechen hinzurichten hat, oder statt sie wegen ihres Schwachsinns hungern zu lassen, verhüten kann, daß offensichtlich Minderwertige ihre Wesensart fortpflanzen. Der Grundsatz, der die Zwangsimpfung rechtfertigt, ist breit genug, die Durchschneidung der Eileiter zu decken. 3 Generationen Schwachsinniger sind genug. Aber es wird gesagt, diese Begründung könne zwar gelten, wenn allgemein so verfahren würde, sie scheitere aber, wenn dies nur bei den wenigen Insassen der genannten Anstalten geschehe, bei den Massen außerhalb aber unterbleibe. Das ist das übliche letzte Mittel verfassungsrechtlicher Einwände zur Abwehr derartiger Maßnahmen. Aber die Antwort darauf lautet, daß das Gesetz alles, was notwendig ist, tut, wenn es alles, was möglich ist, tut, eine Schutzmaßnahme bezeichnet, sie auf alle innerhalb einer Umgrenzung befindlichen anwendet und versucht, in diese Umgrenzung alle in gleicher Lage befindlichen zu bringen, so weit und so rasch ihm dies möglich ist. In der Tat wird, soweit die Operation denen, die sonst in Verwahrung gehalten werden müßten, die Rückkehr in die Welt ermöglicht und so das Asyl anderen öffnet, die erstrebte Gleichheit um so rascher erreicht.

Zur Psychopathenfürsorge

An den deutschen Verein für öffentliche u. private Fürsorge, z. H. Herrn Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Heute komme ich endlich dazu, meine Absicht wahr zu machen, die ich in meinem Schreiben vom 31. 12. 27 über die Organisation der offenen Irrenfürsorge angekündigt habe, und Ihnen Gedankengänge vorzutragen, die mich schon lange beschäftigen, die auszusprechen mich jedoch Ihre Ausführungen über das Arbeitsprogramm des Vereins im „Nachrichtendienst" vom Oktober 1927 bestimmt haben.

I. Es handelt sich um das Gebiet der Behandlung der Psychopathen und Asozialen. Ich glaube wohl keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich sage, daß die heutige Praxis diesem Aufgabenkreis doch noch ziemlich hilflos gegenübersteht, trotz aller Versuche und Bestrebungen im Einzelnen (Fürsorgeerziehung, Heilpädagogik, Bewahrungsgesetz, Trinkerfürsorge, Gerichtshilfe, Entlassenen- und Gefährdetenfürsorge usw.) Es handelt sich immer um den gleichen nicht allzugroßen Personenkreis, der im Jugendstadium die Jugendämter und Fürsorgeerziehungsstellen beschäftigt, der später dann mit den verschiedensten andern Behörden in Konflikt kommt und von diesen meist unabhängig voneinander und mit Teilkenntnissen, in Behandlung genommen wird.

So ergibt sich im Laufe der Zeit für eine „Partei" ein außerordentlicher Aufwand an Arbeit und Geldmitteln.

II. M. E. ist die Zeit heute reif und es sind die Möglichkeiten gegeben, die Arbeit an den Asozialen unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen und auch organisatorisch die Grundlagen hierfür zu schaffen.

Digitized by Google

Die Wege hierzu sehe ich

1. in einem planmäßigem Ausbau der offenen Abnormenfürsorge im Anschluß an die Heil- und Pflegeanstalten mit den Zielen und dem Umfange mindestens wie in Erlangen, Nürnberg,
2. in einer besseren Durchbildung der leitenden Fürsorgebeamten in der Erbkunde und gewissen Gebieten der Psychiatrie und medizinischen Psychologie.

Beide Stellen müssen sich ohne lange Gutachten verstehen und gegenseitig in die Hand arbeiten können. Ihre Zusammenarbeit wird sich auch unschwierig gestalten, da sie beide Teile gleichermaßen fördert. Die Früchte für die Praxis werden zwangsläufig folgen.

Die bisher nur für Jugendämter erhobene Forderung nach psychologisch-pädagogischer Schulung ist m. E. zu einseitig und unzureichend.

III. Die heutige Fürsorge ist stolz darauf, daß man den Notstand individuell nach dem ganzen sozialen und wirtschaftlichen Milieu zu erfassen sucht. Dies erscheint mir doch durchaus unzureichend. Es gibt gewissermaßen nur eine Schnittfläche durch den Notstand und sein Milieu. Wir müssen den Einzelfall vielmehr räumlich erfassen, das Individuum auch als ein Glied einer Generationenkette ansehen, das bestimmte Erbanlagen von seinen Vorfahren übernommen hat, die es an seine Nachfahren weitergibt.

Das Lebensschicksal des einzelnen wird bestimmt durch Erbanlage und Milieu. Bisher berücksichtigen wir in der Fürsorge fast nur das Milieu und deshalb bleibt daneben das unbefriedigende Fragezeichen.

Der Angelpunkt für eine planmäßige Asozialenfürsorge scheint mir daher zu sein, auch das für das (a)soziale Verhalten des Individuums wesentliche Erbbild nach Möglichkeit festzulegen.

Diese Forderung ist nichts ungewöhnliches: Jeder Psychiater beginnt die Behandlung mit der Aufnahme des konstitutionellen und erbbiologischen Status; das gleiche ist für den Eheberater selbstverständlich. Ebenso werden in den Strafanstalten Bayerns und Sachsens von den Rechtsbrechern kriminalbiologische Karteien bereits seit einigen Jahren angelegt.

Wenn schon für die „normalen" Familien eine auch biologisch eingestellte Familiengeschichte in ihrem privaten Interesse sich einbürgern wird, so ist für die asozialen Erbgänge im öffentlichen Interesse von Amtswegen eine Inventarisierung zu wünschen und zwar je eher desto besser. Die geeigneten Stellen hierfür scheinen mir die von biologisch geschulten Psychiatern beratenen kommunalen Fürsorgeämter zu sein, da sie das erheblichste Interesse und die meiste Beweglichkeit haben. Den nächsten Nutzen davon wird sodann die Justiz ziehen und unsere Mitarbeit suchen.

IV. Für die Fürsorgepraxis wird es sich also darum handeln, die Wurzeln der Verwahrlosung (Anlage bzw. Milieu) genauer zu erkennen und herauszuarbeiten, im Jugendstadium dann die Bildsamkeit der Anlage zu nützen und Umweltschäden auszumerzen. Aus dem dann vorhandenen Tatsachenmaterial, aus dem Vergleich von Erbbild mit den Reaktionen auf die verschiedenen Milieueindrücke, wird der Sachkundige dem herangewachsenen Psychopathen mit ausreichender Sicherheit die soziale Prognose stellen können.

Er wird die für die Praxis so überaus wichtige Grenze abzeichnen können, bei welcher Milieubelastung etwa das Individuum in Zukunft versagen wird. Es wird dann Sache der Praxis sein, die Folgerungen daraus zu ziehen (Entmündigung, Bewahrung, Sterilisierung usw.) und die Mittel zur Besserung möglichst dem aussichtsreicheren Material zuzuwenden. Jedenfalls erscheint es mir geboten, die Fortpflanzung des notorischen Menschenbruchs aus Verantwortungsgefühl gegenüber den kommenden Generationen möglichst zu verhüten. Diese Folgerung kann jedoch zunächst der örtlichen Stelle überlassen werden; nach der Stellungnahme des preußischen und des sächsischen Landesgesundheitsrates, die die Grenzen der Zulässigkeit dieser Maßnahme entsprechend dem heutigen Wissensstande umrissen, scheinen mir grundsätzliche öffentliche Erörterungen darüber von Uebel.

V. Ich darf hier betonen, daß diese Ausführungen durchaus nichts Neues darstellen, daß sie für jene Fachkreise vielmehr eigentlich Selbstverständlichkeiten bedeuten. Ich kann z. B. verweisen auf die Abhandlung im Januarheft 1928 des „Archiv für soziale Hygiene und Demographie" Seite 54 ff. Ungewohnt kann nur das Aufgreifen von der Seite der Fürsorge erscheinen. Die Wege zu ihrer Durchführung in der Fürsorge, wie ich sie oben unter II. vorgeschlagen habe, scheinen mir nicht zu schwierig zu beschreiten.

Die offene Irren- oder Abnormenfürsorge ist bereits auf dem Marsche und ist erwiesenermaßen in einigen Jahren aufzubauen und auch wirtschaftlich.

Die Grundlage für eine bessere Durchbildung der Fürsorgepraktiker wird ein etwa einwöchiger Lehrgang, zweckmäßig in Hochschulstädten — anstelle einer „Tagung" — und das Studium einiger geeigneter Bücher legen können. (In dem Kursus über Erbkunde und Rassenhygiene, den Professor Dr. Kuhn und Dr. Fetscher 1925 als letzten in Dresden abhielten, war ich der einzige aus den Kreisen der Fürsorge.) Die dann folgende Zu-

Digitized by Google

sammenarbeit mit dem Psychiater wird mit den Erfahrungen dem Fürsorgemann das noch Fehlende ersetzen.

Der Aufwand an Zeit und Geld, den die Asozialen den verschiedensten Organen des Staates verursachen, und die Gefahren ihres Anwachsens in der Zukunft rechtfertigen schon gewisse Anstrengungen auf unserer Seite. Und eine größere Planmäßigkeit der zukünftigen Arbeit, eine bessere Auswertung der vorhandenen Unterlagen wird wesentlich zur Rationalisierung der Fürsorge beitragen.

Stadtrat Dr. Lühr s, Dessau.

Wir freuen uns, diese beherzigenswerte Anregung hier veröffentlichen zu dürfen. Red.

Verschiedenes

„Heut sind schon sieben Millionen Kinder bis zu 12 Jahren weniger in Deutschland vorhanden, als 1914. Im Jahre 1933 wird der Nachwuchs des deutschen Volkes bis zum 18. Jahre um zehn bis zwölf Millionen, d. h. 50 Prozent, vermindert sein."

Die Gebrechlichen in Deutschland

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der Reichs-Gebrechlichenzählung. Es wurden innerhalb des Reiches, jedoch ohne Saargebiet, Württemberg und Lübeck, gezählt: 34 703 Blinde und zwar 20 471 männliche und 14 232 weibliche, 38 579 Taubstumme und Ertaubte und zwar 20 835 männliche und 17 744 weibliche, 404 665 körperlich Gebrechliche und zwar 292 636 männliche und 112 030 weibliche, sowie 194 369 geistig Gebrechliche (Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker) und zwar 98 926 männliche und 95 443 weibliche.

Weitaus am zahlreichsten sind die körperlich Gebrechlichen. Ueber 1 Prozent der männlichen Bevölkerung ist mit ausgesprochenen Krüppelleiden behaftet.

Ueber die im Oktober 1926 erfolgte Zählung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen liegen jetzt ebenfalls die Ergebnisse vor. Danach wurden 736 867 versorgungsberechtigte Kriegsbeschädigte gezählt, gegenüber 720 931 im Oktober 1924. Die Zahl der Kriegshinterbliebenen ist etwas zurückgegangen, weil die versorgungsberechtigten Waisen abnehmen. Die Zahl der Witwen betrug im Oktober 1926 370 981. An Waisen wurden gezählt im Oktober 1926 917 890. Elternrentenempfänger waren vorhanden im Oktober 1926 208 294. Außerdem wurden im Oktober 1926 noch gezählt 16 985 Elternbeihilfsempfänger.

Gekreuztes Korn — ein kräftiger Mischling

Das Kreuzen zweier verschiedener Rassen von Pflanzen oder Tieren erzeugt fast immer einen Zuwachs an Kraft. Dies ist schon lange bekannt und bei der Zucht von Mauleseln, unfruchtbaren Bastarden von Pferd und Esel, angewandt worden. Schweinezüchter nützen die Wirkungen des Bastardierens, indem sie verschiedene Schweinerassen kreuzen und die Bastarde für den Verkauf mästen, aber nicht zur Zucht benutzen.

Dasselbe Prinzip kann zur Erhöhung der Ergiebigkeit des Korns angewandt werden. Die Connecticut Agricultur-Versuchsstation hat viele Jahre daran gearbeitet. Kornsorten hervorzubringen, die hohe Ernten geben und den kulturellen Bedingungen des Landes entsprechen. Mehrere vielversprechende Arten gekreuzten Korns sind gezüchtet worden, die als Saatgut geeignet sind.

Gleichmäßige Ergiebigkeit ist, obwohl die wichtigste nur eine der gewünschten Eigenschaften gekreuzten Korns. Die Aehren sind gleichförmig in Größe und Gestalt, es gibt weniger schlecht ausgebildete, kümmerlich entwickelte Aehren. Viele Arten zeigen geringere Empfänglichkeit für Brand und Wurzelrost. Die Halme selbst sind stark und kräftig und stehen aufrecht, wenn andere Pflanzen durch Wind und Regen daniederliegen.

(Eugenical News)

Anwachsen von Krebs- und Herzkrankheiten

Das Reichsgesundheitsamt gibt soeben seinen vom Statistischen Reichsamt zusammengestellten Jahresbericht über den Bevölkerungszustand in den 350 deutschen Gemeinden mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1926 heraus. Es sind damit etwa 27 Millionen Einwohner oder fünf Zwölftel der Bevölkerung des Reiches erfaßt.

Die Kurve der Tuberkulose-Todesfälle sinkt weiter. Es starben in den 350 Gemeinden im Jahre 1926 an Tuberkulose 26 698 gegen 28 711 im Jahre 1925, also etwa 8 % weniger.

Erschreckend dagegen macht sich das Anwachsen zweier anderer Todesursachen bemerkbar: des Krebses und der Herzkrankheiten. Die Zahl der Sterbefälle an Krebs betrug 31 931, die an Herzkrankheiten 33 922. Jede Zahl dieser Sterbefälle übersteigt bei weitem die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose. Vergleichszahlen zu 1925 werden nicht angegeben, die Zahlen erscheinen demnach das erste Mal in der Aufstellung des Reichsgesundheitsamts.

In Verhältniszissern ausgedrückt, kommen bei einer Gesamtaufrechnung von 101,6 Todesursachen 9,9 auf Tuberkulose, 11,8 auf Krebs und andere bösartige Neubildungen und 12,5 auf Herzkrankheiten.

Digitized by Google

EHEBERATUNG

Bearbeitet von Dr. F. K. Scheumann-Berlin

(Zuschriften für diese Abteilung nach Berlin-Charlottenburg 9, Westendallee 97 erbeten)

Lebensversicherung und Eheberatung

Von Dr. med. O. Neustätter

Wissenschaftlicher Leiter der Deutschen Zentrale für Gesundheitsdienst der Lebensversicherung.

Es sind enge Beziehungen, die schon längst die Lebensversicherung mit der Eheberatung verknüpfen. War doch die Lebensversicherung gleichsam Nothelfer für die Zeit, wo die Eheberatung noch in den Kinderschuhen steckte.

Wie sollte man es früher machen, ohne dem Partner ein Mißtrauen auszusprechen, etwas darüber zu erfahren, ob die gefährlichsten Feinde des Ehelebens, ob Geschlechtskrankheiten bei dem Manne vorhanden wären? Da bot sich die Aufforderung, sich in eine Lebensversicherung aufnehmen zu lassen, als ein praktisch sehr brauchbarer Ausweg. Konnte man doch nach menschlichem Ermessen bei der sorgfältigen ärztlichen Untersuchung, die einer Lebensversicherung vorauszugehen pflegt, sich darauf verlassen, daß nur bei Freiheit von bedenklichen Krankheiten die Zulassung zu der Lebensversicherung erfolgen würde.

Indes soll hier nicht von dieser Beziehung der Lebensversicherung zu der Eheberatung gesprochen werden. Es wäre gewiß reizvoll, näher darauf einzugehen, und man wird auch bei dem heutigen Stande der Eheberatung, der ja in ein ganz anderes und sicheres Fahrwasser übergeleitet worden ist, von dieser Methode auch weiterhin sich viel versprechen können, und zwar nicht allein in rein hygienischer Beziehung. Aber der Zweck dieser Zeilen ist, auf eine andere Verknüpfung hinzuweisen, die sich aus bescheidenen Anfängen schon jetzt zu einem bedeutsamen Faktor zu entwickeln begonnen hat. Die Verknüpfung, die durch den „Gesundheitsdienst der Lebensversicherung" zu der Eheberatung hergestellt worden ist.

Was ist dieser Gesundheitsdienst? Er beruht auf der neuerlich auch bei uns in Deutschland zum Durchbruch gekommenen Ueberzeugung, daß die Lebensversicherung sich nicht darauf beschränken soll und braucht, nur sozusagen eine „Versicherungsverhütung" durch Auslese zu treiben, d. h. dafür zu sorgen, daß keine ungeeigneten Kandidaten in die Lebensversicherung aufgenommen werden, sondern daß es zum Besten der Gesellschaften und damit auch der mit ihnen in organischer Interessengemeinschaft verbundenen Versicherten ist und darüber hinaus eine soziale Tat ersten Ranges bedeutet, wenn sie in fürsorglicher Weise sich auch für den in ihren Reihen Aufgenommenen und seine Gesundheit noch weiter bemüht. Wie ein Vater oder Beschützer es sich zur Aufgabe macht, seine Kinder oder Zöglinge auf die Notwendigkeit hinzuweisen, für ihre Gesundheit selbst zu sorgen und das Richtige zu tun und besonders auf Möglichkeiten aufmerksam zu machen, wo sie sich Rat erholen können, so will auch die Lebensversicherung aus dem Bereiche rein geschäftlicher Beziehung zu ihren Versicherten heraustreten und ihnen Rat und Anleitung geben, um für ihre Gesundheit vorzusorgen, indem sie ihnen durch literarische allgemeine Belehrung die Grundzüge einer vernünftigen Lebensweise, der Förderung ihrer Leistungsfähigkeit und körperlichen Kraft zuteil werden lassen. Darüber hinaus aber wollen sie ihnen noch durch auf ihre Kosten gewährte periodische gesundheitliche Untersuchung Aufschluß darüber verschaffen, ob nicht noch besondere Maßnahmen zu ergreifen sind. Indem sie sich so in den Dienst der Gesundheit ihrer Klienten stellen, hoffen die Gesellschaften, sie länger am Leben zu erhalten und dadurch die Aufwendungen, die sie aus den ihnen anvertrauten Geldern machen, für sich und die Allgemeinheit der Versicherten wieder hereinzubekommen. Das ist geschäftlich gedacht, notwendig geschäftlich gedacht, da anderes ihnen nicht zustehen würde. Aber es ist doch ein humanitär und sozial sehr bedeutsames Unternehmen.

Die nahe Verwandtschaft dieser Bestrebungen mit der Eheberatung leuchtet ohne weiteres ein. Zunächst ist rein technisch die Aufgabe des Arztes prinzipiell die gleiche. Beide Male handelt es sich darum, Menschen, die im allgemeinen nicht krank sind, zu untersuchen. Beide Male handelt es sich weiter darum, eine Prognose zu stellen für Gesunde: eine der schwierigsten ärztlichen Aufgaben, die gerade durch die Lebensversicherungsgesellschaften eine ganz wesentliche Förderung erfahren hat durch den Zwang für die Aerzte, die für sie Untersuchungen machen, sich auf diese Frage besonders einzustellen. Die Eheberatung wird nicht umhin können, sich eingehend mit den Ergebnissen der Lebensversicherungsmedizin vertraut zu machen und wird aus deren Erfahrungen, die besonders durch die amerikanischen Riesengesellschaften und ihre vereinigten Bemühungen in ausgezeichneter Weise gesammelt und gesichtet worden sind, sehr viel nützliche Aufschlüsse und Anregungen erhalten.

Dann aber ist die Aufgabe der Beratung auch innerlich sehr verwandt. Beide haben die Schwierigkeit zu umgehen, daß durch solche Beratung unter Umständen Hypochonder gezüchtet werden

Digitized by Google

können. Wenn die Lebensversicherungsgesellschaften jedem Versicherten durch Gewährung freier Beratung durch einen Arzt seiner Wahl die Möglichkeit gewähren, zum Arzte in gesunden Tagen zu gehen und sich über seine Lebensweise beraten zu lassen, so ist es eine wichtige Vertrauenssache für diesen Arzt, daß er den rechten Weg findet, um dem Versicherten die richtigen Wege zu weisen, ihn von falschen Gewohnheiten abbringt, ihn anregt, auch auf gewisse Dinge zu verzichten, die ihm lieb sind und dennoch ohne ihm die Lebensfreude und Zuversicht zu nehmen.

Ganz die gleiche Aufgabe tritt an den Eheberater heran, der vielleicht noch feiner sich auf die Psyche einstellen muß, da er gewöhnlich mit Menschen in jenen Altersperioden zu tun hat, wo das seelische Gleichgewicht, ganz besonders durch den beabsichtigten Schritt, besonders labil zu sein pflegt. In beiden Fällen wird es wichtig sein, sich über die nicht gleichen, aber doch ähnlichen Antworten der Frühdiagnose Rechenschaft zu geben und deren Methode zu erlernen und zu beherrschen. Insbesondere ist auch die Erblichkeitserforschung eine Aufgabe, in der die Eheberatung zunächst von den Erfahrungen der Lebensversicherung, die ja im wesentlichen mit auf Erbanlagen und Familiengeschichte ihre Prognose aufbaut, wird leben müssen. Da die Eheberatung aber ganz besonders sich mit deren Ergebnissen befassen wird und dies unter günstigeren Umständen tun kann, als die vertrauensärztliche Untersuchung, die ja mit einer gegnerischen Einstellung des Untersuchten rechnen muß, so wird sie der Lebensversicherungsmedizin mit der Zeit wertvolles bieten können. Der periodischen Gesundheitsberatung der bereits Versicherten wird ja die Erblichkeitsforschung weniger als Aufgabe sich darbieten, da die einschlägigen Aufklärungen bereits bei der Aufnahme erledigt worden sind. Umso wichtiger aber wird für die Eheberatung das Bewußtsein sich erweisen, daß sie vorausschauend rechnen kann mit der Tätigkeit von Aerzten, die im späteren Leben der von ihr für den Eingang der Ehe Beratenen sich annehmen werden.

Und die die periodische Untersuchung ausübenden Aerzte werden es wieder begrüßen, wenn sie außer für die vertrauensärztliche Untersuchung, die ihnen nur insoweit zugänglich ist, als die Patienten davon erzählen, sich auf Vorgänge stützen können, die in der Eheberatungsstelle schon erforscht worden sind. Im umgekehrten Falle wird es von Wert sein, wenn, was ja allerdings seltener der Fall sein wird, die Eheberatungsstelle auf die Befunde des Gesundheitsberaters zurückgreifen kann. Gerade hierfür wäre es sehr zu wünschen, daß eine Form gefunden würde, um die praktischen Aerzte, die die Gesundheitsberatung durchführen, zu Aufzeichnungen zu veranlassen, die dann der gegenseitigen Förderung, der Förderung der Wissenschaft und des Besten des Klienten zugänglich gemacht werden können. Jedenfalls werden die Aufzeichnungen der Eheberatungsstelle ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel für die praktischen gesundheitsberatenden Aerzte darstellen.

Beide Bewegungen sind noch zu jungen Datums, um die gegenseitigen Hilfeleistungen und Befruchtungsmöglichkeiten vollkommen zu überblicken und zur Auswirkung kommen zu lassen. Aber schon diese wenigen Worte werden zeigen, daß hier zwei Institutionen nebeneinander stehen, die zu inniger Zusammenarbeit wie geschaffen sind. Die Eheberatung wird in Zukunft noch mehr als bisher dem Ehekandidaten das Eingehen einer Versicherung empfehlen, sofern er es irgendwie mit seinen Mitteln vereinbaren kann, sie wird ihrerseits der Gesundheitsberatung die Wege praktisch ebnen, aber auch werbend mit für die Idee wirken. Andererseits wird ihr durch die Gesundheitsberatung in manchen Fällen die Entscheidung erleichtert werden, wenn sie sich darauf stützen kann, daß im weiteren Verlauf der Ehe eine ihr ähnlich wirkende Instanz den von ihr Beratenen betreuen wird.

So dürften die beiden Instanzen dazu berufen sein, eine wesentliche Förderung der Gesundheit in einem Sinne zu betreiben, wie er bisher nur in ganz umschriebenem Maße und nur in umschriebenen Fällen den Sozialversicherten zugänglich war. Vor allem werden sie beide dazu beitragen, zu einer Volkssitte zu machen, was bisher nur von besonders klugen Menschen gelegentlich betrieben wurde: die Beratung in gesunden Tagen, um zu bewirken, daß kranke Tage nach Möglichkeit dem Ratsuchenden erspart bleiben; das Ideal aller gesundheitlichen Fürsorge.

Eheberatung und Eheberater

Geh. Medizinalrat Dr. Gerlach-Braunschweig

II. Aufgaben des Eheberaters.

Entscheiden, wie von berufener Seite einstimmig vertreten wird, schon die nächsten Generationen über das geistige und körperliche Schicksal des deutschen Volkes, dann darf mit den Rettungsversuchen, da ihre Wirkung nur langsam eintreten kann, nicht gewartet werden, bis der Niedergang unverkennbar geworden ist. Bleibt trotzdem den Abwehrversuchen der Erfolg versagt, dann trifft die Hüter der Volksgesundheit wenigstens nicht der Vorwurf der Pflichtversäumnis.

Ob die Aerzte zur Eheberatung bereit sein werden, scheint dem Runderlaß keiner Erwägung zu bedürfen. Das ist immerhin eine erfreuliche Bewertung des ganzes Standes. Aber der Erlaß

Digitized by Google

überläßt es auch den Aerzten selbst, die Pflichten zu umgrenzen, die der Leiter einer Eheberatungsstelle auf sich nimmt. Ueber diese Pflichten heißt es in dem Wiener Bericht:

„Beschränkte sich die EBSt. der ursprünglichen Absicht nach auf die Beratung von Ehebewerbern, so sprengte sie diesen zu engen Rahmen alsbald und umfaßt heute Beratungen aus dem Gesamtgebiet der Medizin, der Sexualwissenschaft und der Eugenetik bei Ehebewerbern, Verheirateten und zahlreichen Anderen, die lediglich über ihre Gesundheit und ihre Erbqualtäten Aufklärung haben wollten, ohne im Augenblick an eine Verheiratung zu denken." Ebenso wie von Wien wird von allen erfolgreichen Eheberatungsstellen, die inzwischen das Wort ergriffen haben, die Ansicht vertreten, daß die EBSt. nur dann mit der Gesamtbevölkerung in Fühlung kommen können, wenn sie mit ihrer Raterteilung über den Kreis der Brautpaare weit hinausgehen. Welche Menge und Art von Fragen, die sachgemäß nur ein Arzt beantworten kann, das Volk beschäftigen, beweist ein kürzlich erschienener Aufsatz von Dr. Baron. Ein Eheberater, der bereit und fähig ist, auf alle solche Fragen Rede und Antwort zu stehen, wird m. E. die Beratungsstelle volkstümlich machen und dem Zweck der Eheberatung wesentliche Dienste leisten. Unbedingt notwendig ist es allerdings, daß die Aufklärungsarbeit nicht nur im Verborgenen blüht, sondern auch durch Zeitungsartikel und Vorträge versucht wird, und daß auch andere für das Volkswohl interessierte Persönlichkeiten zur Mitarbeit gewonnen werden.

Zu dem Eheberater, der Fühlung mit dem Volke gewonnen hat, kommen aber auch Personen, die nicht sowohl Aufklärung und Belehrung, als Hilfe in ihrer Bedrängnis wünschen. Sie kommen mit Ehestörungen durch Alkoholismus, mit Sterilität der Ehe, Schwangerschaftsunterbrechung, Geburtenregelung usw. Hier wird der Eheberater nicht nur raten, sondern manches Mal auch helfen können, besonders wenn er sich für sein Wirken die Bedingungen geschaffen hat, unter denen die Wiener Eheberater arbeiten. Dort sympathisierte und sympathisiert die gesamte Aerzteschaft mit den amtlichen Eheberatern. Dort steht die Beratungsstelle in engster Fühlung mit der gesamten öffentlichen Fürsorge, erhält z. B. durch die zahlreichen Fürsorgerinnen jede gewünschte Auskunft über die Persönlichkeit des Ratsuchenden, seine häuslichen Verhältnisse usw., wird durch die Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge vielfach befähigt, für Wohnung, Arbeit usw. zu sorgen. Weshalb sollte es einer glücklichen Hand nicht gelingen, das gleiche auch im Lande Braunschweig zu erreichen? — Uebereinstimmend berichteten übrigens zu diesem Abschnitte die Eheberatungsstellen Wien und Berlin, daß die Fälle gewünschter Schwangerschaftsunterbrechung sich zu den Fällen, in denen Hilfe gegen die Sterilität der Ehe begehrt wurde, wie 1 : 10 verhielten. Das Verlangen nach dem Kinde scheint demnach auch in der Großstadtbevölkerung noch nicht ganz erstorben zu sein.

Nebenbei erwähnen möchte ich noch ein Wiener Verfahren, das dort von den Eheberatern durchgesetzt, dann allerdings an die Mutterberatungsstellen abgegeben ist: Jede syphilitische Schwangere, die sich innerhalb der ersten 4 Schwangerschaftsmonate meldet und sich einer antisyphilitischen Behandlung unterzieht, erhält, wenn sie ein ausgetragenes lebendes Kind zur Welt bringt, eine Prämie von 40 Schilling. Die Liebe der Mutter zum Kinde habe hier einen Erfolg bewirkt, der durch keine Zwangsmaßnahme erreicht worden wäre. Wenn die öffentliche Fürsorge die Wahl hat zwischen der Gewährung einer solchen Prämie oder dem Eintreten für ein syphilitisch zur Welt kommendes Kind, kann die Entscheidung m. E. nicht schwer sein. In Berlin soll ein gleiches Vorgehen angeregt werden.

Nicht zu allseitiger Zufriedenheit beantwortet und geregelt ist bisher die Frage, ob sich die Eheberatungsstellen auch mit der Geburtenregelung aus sozialer Indikation befassen sollen. Es kommt eine Ehefrau, die bereits 4 oder 5 Kinder hat; die soziale Lage des Ehepaares macht es ihm unmöglich, noch weitere Kinder großzuziehen. Es wäre zweifellos sehr wünschenswert, wenn sich die Eheberatungsstellen einer derartigen Belastung entziehen und diese Art sozialer Hilfe, wie z. B. in Frankfurt a. M., den Beratungsstellen den praktizierenden Aerzten überlassen könnten. Der preußische Ministerialerlaß vom Februar 1926 untersagt den amtlichen Eheberatungsstellen jede Betätigung auf diesem Gebiet. Aber die bereits erfahrenen Eheberater vertreten einstimmig, daß die Eheberatungsstellen in dieser Hinsicht solange nicht versagen dürfen, bis die Aerzteschaft die Präventivmittel und die Präventivtechnik beherrsche und bereit sei, auch bei sozialer Indikation zu raten. Ist ärztlicher Rat im Präventivverkehr ein wirksames Mittel gegen die Abtreibungsseuche, dann wird Grotjahns Warnung zu beachten sein: Lehnen die Aerzte ab, so wird sich dieses Teiles der sozialen Maßnahmen die medizinische Halbwelt bemächtigen.

Die amtliche Eheberatung ist gedacht als ein Teil der staatlich geregelten ärztlichen Gesundheitsfürsorge. Diese wird mithin umfassen die Neugeborenen, die Kleinkinder, die Schuljugend, die Brautpaare und die Eheleute. Aber welcher Arzt berät von Amts wegen die schulentlassene Jugend? Ist sich diese der Pflichten und der Gefahren bewußt, denen sie entgegengeht? Nicht bei den Brautpaaren hat der Eheberater zu beginnen, sondern mit Hülfe der Erzieher, also mit Hilfe von Elternhaus und Schule bei der heranwachsenden Jugend. Ein heute viel umstrittenes Wort heißt Aufklärung. Umstritten ist diese Forderung, weil meistenteils unter ihr nur ver-

Digitized by Google

standen wird Aufklärung über sexuelle Fragen und die entsprechenden gesundheitlichen Gefahren. Und doch wird wohl niemand bestreiten, daß die gesamte heutige Jugend recht frühzeitig sexuell aufgeklärt wird, wenn nicht von berufener, so von unberufener Seite und dann oft genug zum Schaden des Jugendlichen Eine rechtzeitig von berufener Seite erfolgende Belehrung der Jugend muß zwar auch der Eheberater wünschen, aber als Abschluß einer Erziehung, die im Jugendlichen ein ernstes Pflichtbewußtsein erweckt hat und einen Willen, der bei drohender Gefahr nicht versagt. Und endlich, wie der Eheberater, so sollte auch der aufklärende Lehrer eine nach Alter und Erfahrung gereifte Persönlichkeit sein, die im Sinne der Eheberatungsstelle die heranwachsende Jugend belehrt und sie beim Verlassen der Schule an den Eheberater verweist. Daß auch bei diesen Jugendlichen der Eheberater eine dankbare Aufgabe lösen kann, bezeugen Dresden und Halle. Dort haben die Eheberatungsstellen nicht ohne Erfolg sich bemüht, besonders für die sexuelle Beratung das Vertrauen der akademischen Jugend zu gewinnen. Ich möchte annehmen, daß ein solcher Vertrauensarzt auch in Braunschweig, Helmstedt, Holzminden usw. würde segensreich wirken können. — Ueber das Geschlechtsleben und die Geschlechtskrankheiten von Kindern und Jugendlichen gibt es deutsche und amerikanische Statistiken, die keiner Erläuterung bedürfen.

Die Aufgabe des Eheberaters ist erfüllbar, wenn er die im Runderlaß geforderten Eigenschaften besitzt. Freilich, diese allein verbürgen nicht den Erfolg. Erfolg kann der Eheberater nur dann haben, wenn er an seine Sendung glaubt und wenn er den unausbleiblichen Enttäuschungen Trotz bietet mit Schillers Worten:

In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne,
Der einz'ge, der dir schadet, ist der Zweifel.

Aussprache und Mitteilung

(Beteiligung aller Bundesmitglieder und Leser erwünscht)

Verwandtenheirat

(Zu Anfrage auf S. 23, Heft 1)

„Die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens krankhafter überdeckter (recessiver) Erbanlagen ist bei Verwandten ungleich größer als bei Nichtverwandten, weil Verwandte einen größeren Teil ihrer Erbanlagen gemeinsam haben als Nichtverwandte. Sie ist demgemäß für eine Ehe zwischen Onkel und Nichte noch größer als für eine Vetternehe. Von Verwandtenehen ist darum im allgemeinen abzuraten, und 2. auch dann, wenn Krankheitsanlagen in der Familie nicht nachweisbar sind, was bei recessiven Anlagen in der Regel ja auch garnicht zu erwarten ist. Da aber fast alle Familien mehr oder minder mit recessiven Krankheitsanlagen durchsetzt sind, lädt derjenige, der eine Verwandtenehe eingeht, eine nicht ganz geringe Verantwortung auf sich.

Verwandtenehen sollten m. E. nur unter ganz besonderen Bedingungen eingegangen werden, so z. B. wenn im vorliegenden Falle die wahrscheinlichkeit einer anderweitigen Ehemöglichkeit für die Nichte gering wäre, was aber bei einem erst 17jährigen Mädchen nicht eben zu erwarten ist, es sei denn, es lägen besondere, etwa kleinstädtische Verhältnisse vor, welche die Möglichkeit, heiratsfähige Männer kennen zu lernen, verringerte. Aber auch in diesem Falle sollte der Fragesteller lieber darauf bedacht sein, die Möglichkeiten des „Sichkennenlernens" für seine Nichte zu verbessern, als sie selber zu heiraten. Der oberste Gesichtspunkt sollte auch hier die Erhaltung der Rasse sein. Der Fragesteller ist doch außerdem wohl kaum gerade auf seine Nichte angewiesen, wenn er sich wiederverheiraten will; es gibt heute mehr heiratsfähige Frauen als heiratsfähige Männer.

Ich setze bei alledem voraus, daß der Grund der Kinderlosigkeit der ersten Ehe des Fragestellers bei seiner verstorbenen Frau lag, was aus der Frage selbst nicht eindeutig hervorgeht."

E. M.

Heiratszeugnis.

(Zur Anfrage auf S. 47, Heft 2)

Die Frage betrifft anscheinend den amtlichen Entwurf eines Heiratszeugnisses, der auf Grund des Erlasses des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Februar 1926 hergestellt ist und gleich den diesem Erlasse entsprechendem Prüfungsbogen für Eheeignung in Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mauerstr. 4, erhältlich ist. Ratsam ist es, in dem Vordruck den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Untersuchten einzufügen, wofür versehentlich kein besonderer Platz im Vordrucke bestimmt ist.

Möglicher Weise hatte der Anfragende auch an das von mir empfohlene „Einheitszeugnis" für heiratende Männer nur hinsichtlich Geschlechtskrankheiten gedacht; über Zweck und Wesen jenes Vorschlages, dessen Verwirklichung bisher von keiner Seite unternommen wurde, will ich gerne persönlich Auskunft geben, falls gewünscht wird.

Amtsgerichtsrat Dr. Schubart,
Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 7 IV.

Digitized by Google

Zur Problematik der Eheberatung.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn einmal der augenblickliche Prozentsatz der Paare veröffentlicht würde, die eine Eheberatungsstelle aufsuchen. Ich fürchte, er wird außerordentlich niedrig sein. Und dabei ist zu bedenken, daß gerade die Männer, die ihr Vorleben zu verheimlichen haben, am wenigsten die Eheberatungsstellen aufsuchen werden.

Wie groß ist ferner der Prozentsatz derer, die, dem ärztlichen Rat folgend, ein Verlöbnis lösen? Ich glaube verschwindend klein.

Die betreffenden Verlobten mögen zwar den Segen des Rates genießen, für den Gesundheitszustand des gesamten Volkes aber wird dieser geringe Prozentsatz eine völlig unzulängliche Rolle spielen, zumal wenn man dazurechnet, daß 50 Prozent dieser Ehen so wie so kinderlos sein werden.

Solange der Eheschein kein gesetzliches Erfordernis geworden ist, solange werden die Eheberatungsstellen für das Volksganze unwesentlich sein.

Kann man überhaupt einem Paar immer einen Vorwurf machen, wenn es trotz Abratens des Arztes heiratet? Zwei Momente werden bei diesem Problem viel zu wenig berücksichtigt, das psychologische und das soziale.

Zunächst das psychologische. „Liebe macht blind." Der Liebende sieht an dem Gatten in erster Linie die guten Seiten. Und das soll auch so sein. Glücklich die Ehe, wo dies — cum grano salis — immer so bleibt. Das ist eine Erscheinung des für eine glückliche Ehe unbedingt notwendigen Altruismus. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, wie eine liebende Braut sagen kann: „Und wenn Du so krank bist, dann hast Du mich erst recht nötig, und ich will Dich lieben und pflegen so lange Du lebst". Wer will sie schelten? Sie sieht in der Ehe eine Liebespflicht und bei der Lösung ihres Verlöbnisses kommt ihr kein Gesetzesparagraph zu Hilfe, wenn der Bräutigam an ihre selbstlose Liebe appelliert. Genau so kann es auch sein, wenn bei dem weiblichen Teil ehehindernde Gründe vorhanden sind.

Der andere Gesichtspunkt ist der soziale. Die Ehe ist eben nicht allein eine Einrichtung, die der Erhaltung der Art dient, sie ist auch eine Lebens- und Interessengemeinschaft, kann im Ausnahmefall auch letzteres allein sein. Sonst gäbe es ja keine kinderlosen und trotzdem glücklichen Ehen. Eine solche schwebt mir u. a. vor Augen. Er war blind. Zerstörung des Sehnervs, als Folge des erkrankten Zentralnervensystems. Der letzte männliche Sproß einer Linie. Sie hatte Anlage zur Tuberkulose.

Ganz ohne Zweifel hätte jeder Eheberater von der Ehe abgeraten, und wenn er gesetzliche Vollmacht gehabt hätte, die Ehe verboten zum — Unsegen des genannten Paares. Was die selbstlos liebende Frau ihrem Mann gewesen ist, läßt sich mit wenigen Worten überhaupt nicht sagen. Sie ist für den Blinden die Sonne in den letzten zehn Jahren seines kurzen Lebens gewesen. Und sie, die mit ihrem Manne entbehrte und für ihn mit verdiente und ihn in seinem Berufe unterstützte, ist überreich belohnt worden durch das Bewußtsein, dem geliebten Manne alles sein zu können.

Glücklicherweise — in diesem Fall darf man wohl so sagen — blieb die Ehe kinderlos. Sie hätte zweifellos ein anderes Gesicht bekommen, wenn ein von beiden Eltern belastetes Kind dagewesen wäre und die später schwindsüchtige Witwe mit heißer Angst ihr Kind betrachtet hätte mit dem Gedanken: „Was wird einmal aus Dir, wenn ich nicht mehr bin?"

Als erstrebenswertes Ziel muß uns daher immer folgendes vor Augen stehen: Der Staat muß Gesetzesgewalt bekommen, eine Ehe zu verhindern. Niemals aber darf er die Ehe untersagen, wenn einer der beiden Ehegatten den Nachweis seiner erfolgreichen Sterilisierung erbringt.

Dr. **Harnisch**, Pfarrer,
Letzlingen (Kr. Gardelegen).

Eheberatung und Aufklärung.

Da auch in der Eheberatungsstelle in Siegen die Erfahrung gemacht wurde, daß die Beratung oft zu spät kommt, wurde auf eine anderweitige Verbreitung rassenhygienischer Kenntnisse Bedacht genommen.

Im vergangenen Sommerhalbjahr wurden in der Oberprima einer Oberrealschule, in der Oberprima eines Oberlyzeums und dem Entlassungslehrgang einer weiblichen Berufsschule rassenhygienische Vorträge in knappster Form, (3—8 Vortragsstunden), vom Kreisarzt gehalten. Neuerdings wurde auch der Film der Wiener Eheberatungsstelle „Die Menschwerdung. Hygiene der Ehe" dazu benutzt, um im Einleitungsvortrag der heranwachsenden Jugend rassenhygienische Kenntnisse zu übermitteln. — Die erwähnten Veranstaltungen sind geeignet, den Schwierigkeiten bei der Eheberatung abzuhelfen.

Dr. **Nußmann.**

Eheanfechtung in der Rechtsprechung.

Dr. Odwin, Berlin.

Bei gewissen ehewidrigen Qualitäten, die von vornherein bestanden, dem Ehepartner jedoch unbekannt blieben, gestattet bekanntlich der § 1334 BGB. die Anfechtung der Ehe, wenn sie nach unserer gesellschaftlichen Anschauung einigermaßen schwerwiegend sind.

In diesem Sinne hat das Reichsgericht am 28. November 1927 (IV 603/27) entschieden, daß die Unfruchtbarkeit einer Frau den Ehemann zur Anfechtung berechtige. In dem zur Entscheidung gelangten Falle ist die Anfechtung nur deshalb nicht durchgedrungen, weil der Kläger sich zu lange besonnen hatte. Er muß nämlich die Anfechtung binnen 6 Monaten ab Kenntnisnahme des Mangels vornehmen. Die Frau trug die Merk-

Digitized by Google

male ihrer Unfruchtbarkeit am Körper. Diese mußten dem Manne schon längst erkennbar gewesen sein. Es ist daher nicht angängig, daß der Mann erst nach 4 Jahren bestehender Ehe zur Anfechtung schreitet.

Ein Sonderinteresse an Nachkommenschaft lag in dem fraglichen Falle nicht vor. Der Ehemann war nicht etwa ein Majoratsherr.

Mithin scheint das Gericht dem Ehemann ein sozialbiologisches Recht auf Nachkommenschaft zuzubilligen.

Das mag in vielen Fällen eine Härte gegen die Frau bedeuten, wie überhaupt die strengen Erfordernisse, die das Reichsgericht an die Gesundheit der Eheleute — bei Meidung der Eheanfechtbarkeit — stellt, dartun, daß das Reichsgericht auf die Interessen der Volksgesundheit und der Aufartung weitgehende Rücksicht nimmt. Es ist also nicht unmittelbar das Gesetz selbst, sondern die geklärte Auffassung des Reichsgerichts selbst, welche diese Spruchpraxis herbeiführt.

Sieht man sich die ausländischen Gesetzgebungen an, so findet man, daß auch dort keine zwingenden Normen über Einzelfälle von Eheanfechtungen bestehen. Nur ein einziges Land macht eine Ausnahme: Brasilien. Es hat ein verhältnismäßig neues Zivilgesetzbuch (von 1916). Dieses bestimmt in Art. 219 ausdrücklich diejenigen Fälle, in denen der Irrtum des einen Ehegatten zur Anfechtung berechtigt.

Es sind das

die Unkenntnis einer vererblichen oder ansteckenden Körperkrankheit

sowie — neben einigen anderen Gründen — die Unkenntnis eines vor der Ehe begangenen Verbrechens.

Es ist keineswegs uneben, so gewichtige Anfechtungsgründe ausdrücklich zu statuieren und es könnte bei einer etwaigen Aenderung unserer Gesetzgebung einmal auf dieses Vorbild zurückgegriffen werden.

Das Weib in anthropologischer und sozialer Betrachtung.

Die dritte Auflage des bekannten Schultzeschen Heftes ist von Max Hirsch nach sexualbiologischen und soziologischen Gesichtspunkten ergänzt zu einer Art Grundriß der Frauenkunde.*) In gründlicher Erörterung aller Einzelheiten versucht der Verf. eine Gesamtauffassung des Weibes zu gewinnen und kommt zu der Anschauung, daß Mann und Weib grundverschiedene, aber in ihrer Art wesensbedingte Geschöpfe seien, eine Formulierung, die in ihrer Absolutheit kaum berechtigt, zumindest mißverständlich erscheinen muß. Ein eigenes Kapitel ist dem Vergleich von Gesicht und Schädel und der berühmten seit Weininger berüchtigten Begabungsfrage gewidmet, die dann im letzten Kapitel nach vorhergehenden weiteren Untersuchungen noch einmal in aller Tragweite aufgenommen wird. Da ergibt sich, daß die Eigenschaften der Frau ihre höchsten und schönsten Entfaltungsmöglichkeiten in Liebe, Ehe und Mutterschaft finden. Die Berufsarbeit belastet die Frau mit einer dreifachen Aufgabe und beeinträchtigt dadurch die Frauengesundheit und insbesondere ihre generativen Leistungen. 26% der verheirateten Frauen sind heute erwerbstätig. Auch Hirsch ist der Ansicht, daß sich diese Entwicklung nicht mehr zurückschrauben läßt, sondern daß man mit allen Mitteln versuchen muß, sich ihr anzupassen. Auch der Tatsache, daß die Familie in ihrer alten Bedeutung und ihrem engen patriarchalischen Zusammenschluß nicht mehr existiert. Wir begrüßen die Forderung des Verf., daß der vom Mann geleitete Staat die Mutterschaft als eine Leistung der Frau an der Allgemeinheit erkennen, achten und mit Schutz umgeben muß. Wo aber ist die Form dafür, die an Stelle der Familie treten kann?

Obgleich die Behandlung dieser und anderer dringender Fragen von manchem Leser vielleicht vermißt wird, kann das Werkchen als erste Einführung allen an der Frauenfrage Interessierten sehr empfohlen werden, zumal es mit schönen Bildern ausgestattet ist.

*) O. Schultze u. M. Hirsch, Das Weib in a. u. s. B., Leipzig 1928 bei K. Kabitzsch, brosch. 3.60 RM.

Eheberatung in Estland.

Als erste Eheberatungsstelle in den Baltischen Staaten hat die Gesellschaft für Eugenik „Toutervis" im November 1927, in Dorpat die erste gesundheitliche Eheberatungsstelle eröffnet. Die Eröffnung der Eheberatungsstelle wurde in der Presse liebevoll begrüßt. Die Leitung hat Privatdozent Dr. Madisson in Gemeinschaft mit Frau Dr. Olga Madisson übernommen. Vorläufig sind die Sprechstunden einmal wöchentlich von 6—8, und es werden jedesmal 4—8 hilfesuchende Personen empfangen. Auch viele Professoren und Spezialisten haben ihre Mitarbeit versprochen. Die Stadt hat von ihrer Seite die Räume des Schulambulatoriums zu diesem Zwecke kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Leiter arbeiten unentgeltlich.

In kürzester Zeit wird von der obengenannten Gesellschaft für Eugenik auch in Reval eine Eheberatungsstelle eröffnet.

Von der Seite der Aerzteschaft hat die Einrichtung keinen Widerstand gefunden, obgleich die Geistlichen etwas feindlich gestimmt sind.

Prof. d. Hygiene, Dr. med. Wöhrnau aus Riga, hat die Absicht, auch in Riga eine Eheberatungsstelle bei dem Institute für Hygiene zu eröffnen.

Oeffentliche Eheberatungsstelle in Altona

ist am 13. Januar d. Js. im Gesundheitsamt eröffnet worden. Beratender Arzt ist vorläufig San. Rat Dr. W. Fischer, der als Arzt am Gesundheitsamt und seit 36 Jahren als Allgemeinarzt in Altona tätig ist. Bis jetzt ist der Besuch sehr gering, aber es soll in nächster Zeit durch Anbringung von Schildern in öffentlichen Gebäuden, Rathaus, Krankenanstalten, Standesämtern usw., vielleicht auch durch öffentliche Vorträge Propaganda gemacht werden. Nach Zeitungsnotizen scheint sich der Aufgabenkreis der neuen Einrichtung auf Heiratsberatung zu beschränken. Es

Digitized by Google

heißt in den „Altonaer Nachrichten“: „Der Zweck ist, männliche und weibliche Personen, die eine Ehe eingehen wollen, in gesundheitlicher Beziehung zu beraten“ und: „Nicht in Betracht kommen Fragen über die Verhütung der Empfängnis oder über Beseitigung der Leibesfrucht“.

Auslese in der Eheberatung.

Bregmann-Magdeburg wendet sich im Archiv f. Soz. Hyg. u. Dem. (Bd. 2, H. 4, 27) gegen bestimmte Strömungen, die vielfach bei der Gründung von Eheberatungsstellen maßgebend waren, um zu verhindern, daß der Gedanke der Eheberatung als einseitige Angelegenheit von Rassezüchtern von der Bevölkerung verdacht werde. Der Verfasser sieht es als ein Gebot ärztlicher und bevölkerungspolitischer Bescheidenheit an, anzuerkennen, daß eine Ehe nicht nur einen Wert besitzt, wenn sie Kinder zeugt. Vielmehr liegen in ihr an sich für die Eheschließenden große Werte: Anstelle des Gefühls der Vereinsamung setzt sie ihnen gemeinsames Verständnis und gegenseitige Hilfe, kann manchmal gar eine ideale Bewahrung genannt werden, indem sie durch die häusliche Stütze und die häusliche Verpflichtung manchem erst zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft werden läßt. Schließlich behütet sie vor großen gesundheitlichen Gefahren, die im Nachtschwärmen, Stammtischhocken, Wirtschaftssessen liegen. Aus diesem Grunde darf sich die Eheberatung nicht auf die Aufgabe beschränken, unter den zu schließenden Ehen eine Auslese zu treffen und damit, wenn auch vielleicht im rassehygienisch günstigen Sinne ehehemmend zu wirken, sondern sie muß sich darauf einstellen, bereits bestehende Ehen zu fördern durch Ausschalten aller gefährdenden Faktoren (die meisten heutigen Brautpaare sind de facto Eheleute). Darüber hinaus aber soll die Eheberatungsstelle als soziale Einrichtung Ehen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen können, durch Fürsorgemaßnahmen ermöglichen, die Familienbildung im ganzen fördern. Schließlich soll sie sowohl im Rahmen der individuellen Beratung wie auch in der breiten Oeffentlichkeit auf die Gefahren der Keimschädigung hinweisen. Von diesen Maßnahmen verspricht sich der Verfasser soziale, hygienische und damit auch rassehygienische Erfolge, während die Ueberwertung der reinen erbbiologischen Forderungen in der Eheberatung ihm vorläufig nur den entgegengesetzten Erfolg zu haben scheinen.

Die mit diesem Kern seiner Ausführungen verbundene Polemik im einzelnen wendet sich an den Unrechten, wie die Erwiderungen von Fetscher und Schubart zeigen. Außerdem hätte der Verfasser aus dem Märzheft der Ztschr. f. Schulgesundheitspflege, Sexualhygiene und Fürsorgewesen, Jahrg. 1928, Heft 3, S. 65 ff. u. soz. Hyg. ersehen können, daß Eheberatung in seinem Sinne bereits seit 26 in Berlin, seit 22 sogar schon in Wien besteht. Immerhin freuen wir uns eines Gesinnungsgenossen!

Eheberatung in Hannover.

Trotz der Initiative der Landesversicherungsanstalt Hannover auf dem Gebiet der Eheberatung hat sich die Stadt Hannover zu keiner eigenen Eheberatungsstelle aufraffen können, sondern nur Räume zur Verfügung gestellt, ähnlich wie es in Berlin einige Bezirksämter gemacht haben. Die Stelle wird eingerichtet vom Bund für Mutterschutz, Hannover, mit finanzieller Unterstützung der Landesversicherungsanstalt Hannover nach dem Muster der Hamburger „Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute aller Stände“. Dem entsprechen die folgenden Richtlinien:

„Die Vertrauensstelle ist eine private, gemeinnützige Einrichtung ohne politische und religiöse Einstellung.

Sie macht es sich zur Aufgabe:

Vor der Eheschließung auf die rechtlichen, gesundheitlichen und sozial-ethischen Probleme der Ehe aufmerksam zu machen,

bei bestehender Ehe durch die Möglichkeit vertraulicher Aussprache auftretende Schwierigkeiten zu klären und gegebenenfalls zu schlichten.

Die Vertrauensstelle wird vom „Mutterschutz Hannover E. V.“ in Erweiterung seiner bereits seit 20 Jahren bestehenden sozialen Arbeit geleistet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Ratgeber bestellt, die in festgesetzten Sprechstunden oder zu besonders vereinbarter Zeit den Ratsuchenden zur Verfügung stehen.

Die Ratgeber wollen in enger Fühlungnahme mit der Aerzte- und Anwaltschaft, mit der Geistlichkeit und den öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen arbeiten.

Die Beratung wird vertraulich im Sinne der gesetzlichen Schweigepflicht gehandhabt und von keinerlei Zahlung abhängig gemacht; freiwillige Zahlungen fließen in den Fonds der Beratungsstelle und finden innerhalb derselben Verwendung.

Gesundheitszeugnisse werden auf Wunsch ausgestellt, Akten werden nicht angelegt.“

Wir haben gegen die „Ratgeber“ der Beratungsstelle um deswillen Bedenken, weil nach unserer Ansicht nur eine Persönlichkeit mit allgemein biologischer Bildung, wie sie gewöhnlich nur Aerzte besitzen, die zentrale Leitung einer Eheberatung in der Hand haben kann. Ausführlicher haben wir diesen Gegenstand in der Broschüre „Eheberatung“ Berlin 1928, behandelt.

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der bekannten Firma Deutsche Silberwaren-Gesellschaft W. A. Keune & Co., bei. Die Firma liefert schon seit vielen Jahren ihre Qualitätsbestecke direkt an Private und hat sich entschlossen 1000, komplette Silberbesteck-Garnituren gegen Einräumung eines Kredites von 18 Monaten abzugeben. Wir hatten Gelegenheit einigen hundert Dank- und Anerkennungsschreiben der Kundschaft der genannten Firma im Original einzusehen, zweifellos der beste Beweis für die hervorragende Qualität der Bestecke. Im Dienst am Kunden sieht die Firma Deutsche Silberwaren-Gesellschaft W. A. Keune & Co., Mettmann, ihre vornehmste Pflicht und Aufgabe. Wir können unseren Lesern nur empfehlen, von diesem einmaligen vorteilhaften Angebot Gebrauch zu machen. Er hat die Gewißheit, reell bedient zu werden.

Der heutigen Nummer liegt ein ausführlicher Prospekt der Firma J. H. Lehmanns Verlag, München SW 4, über das bekannte Werk: „Baur-Fischer-Lenz, Menschliche Erblichkeitslehre“ bei. Wir können dieses grundlegende Werk aus eigener Erfahrung nur bestens empfehlen.

Digitized by Google

Verzeichnis der öffentlichen Eheberatungsstellen

Wir setzen hiermit die in Nr. 3 begonnene Liste fort und erbitten weiterhin Ergänzungen.

Eheberatungsstellen in Preußen

Regierungsbezirk	Stadt	Träger	Leitung	Datum der Einrichtg.	Sprechzeit	Frequenz	Bemerkung.
Königsberg . .	Pr.-Holland	—	Kreisärzte	—	—	—	
	Heilsberg	—		—	—	gering	
	Königsberg-Stadt	—		—	—	"	
	Pr.-Eylau	—		—	—	"	
	Rastenburg	—		—	—	"	
	Labiau	—		—	—	"	
Gumbinnen . .	Goldap	—	Med.-R. Janz	—	—	—	
Allenstein . . .	Johannisburg	—	Kreisärzte	—	—	—	
	Sensburg	—		—	—	—	
	Lötzen-Stadt	Stadt	S.-R. Gerdes	—	—	—	
	Lötzen-Kreis	Kreis	Kreisarzt	—	—	—	
Marienwerder	Elbing	Land	Kreisarzt	—	—	—	
Frankfurt a. O.	Landsberg a. W.	Stadt	Kreisärzte	—	—	—	
	"	Land		—	—	—	
	Königsberg	—		—	—	—	
	Friedeberg	—		—	—	—	
Stettin	Greifenhagen	—	Kreisarzt	—	—	—	
Köslin	Köslin	Land	Kreisarzt	—	—	7	
Schneidemühl .	Meseritz	Netzekreis	Kreisarzt	—	—	—	
	Schwerin a. W.						
Breslau	Breslau	—	Kreisärzte	—	—	—	
	Glatz	—		—	—	—	
	Münsterberg	—		—	—	—	
	Namslau	—		—	—	—	
	Trebnitz	—		—	—	—	
Liegnitz	Freystadt	—	Kreisärzte	—	—	—	
	Lauban	—		—	—	—	
	Liegnitz	—		—	—	—	
	Glogau	—		—	—	—	
Oppeln	Beuthen	Gesundheitshaus	—	Nov. 27	—	—	
	Oppeln	Stadtkreis	Kr.-Med.-Rat Dr. Mewius, Hafen 21	1. 4. 27	Freitag 4—5	—	
	Roßberg	—	—	—	—	—	
	Miechowitz	—	—	—	—	—	
	Rokitnitz	—	—	—	—	—	
	Gleiwitz-Bobrek	Beuthener Straße 1	Dr. Gammerschlag	—	Donnerstag 3—4	—	
Magdeburg . .	Egeln, Kr. Wanzleben	—	Dr. Schwarzlose	—	—	—	
	Burg	—	Kreisarzt	—	—	—	
	Wanzleben	—	Dr. Ihlefeldt	—	—	—	
	Gr.-Ottersleben	—	Dr. Flügge	—	—	—	
	Wernigerode	—	Dr. Krimke, Med.-R. i. R.	—	—	—	
	Osterburg	—	Kreisarzt	—	—	—	
	Magdeburg	—	Stadtarzt	—	—	—	
Merseburg . . .	Delitzsch	Stadt: Städt. Krankenh. Dübener 9	Med.-R. Laschke	—	Mittw. 6—7	—	
	Mansfeld	—	Md.-Ass. Dr. Redecker	—	—	—	
	Merseburg	—	Med.-R. Kühnlein	—	—	—	
	Herzberg	—	—	—	—	—	
	Schweinitz	—	Med.-R. Boehnke	—	—	—	
	Torgau	—	Med.-R. Dr. Busch	—	—	—	
	Eisleben	—	Med.-R. Neubelt	—	—	—	
	Garbstedt	—	Kr.-Komm.-Arzt Benge	—	—	—	

Digitized by Google

Soeben erschien:

Die Gesundheit der Familie und des Volkes, das Ziel der ärztlichen Eheberatung

Von **Dr. Erich Zacharias,** Frauenarzt in Dresden

144 Seiten Oktav / Geheftet M. 2,40

Probleme, wie das der Eheberatung, ob vor jeder Eheschließung der Austausch von Gesundheits-Zeugnissen der Verlobten gesetzlich vorgeschrieben werden soll, der verheerenden Folgen vererbbarer Krankheiten für Familie und Volk, stehen im Vordergrund des Interesses weitester Volkskreise. In einem außerordentlich reichen, geschickt gruppierten und dargestellten Material bietet das Buch eine ebenso lebendige wie interessante Darstellung aller in Betracht kommenden Fragen, um eindringlich dafür einzutreten, daß die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohenden Schadens mit Nachdruck durchgeführt werden, damit **„in Zukunft manche Träne von ihrem Lebensschicksal schwer enttäuschter Menschen ungeweint bleibt und die Zahl der durch den Fluch krankhafter Vererbung unglücklichen Nachkommen vermindert wird".**

Ferner sei empfohlen:

Die Zukunft der menschlichen Rasse

Grundlagen und Forderungen der Vererbungslehre

Von **Dr. jur. Dr. med. h. c. von Behr-Pinnow**

200 Seiten Oktav / Vornehme Ausstattung / Preis M. 4.–

Das Geheimnis, das über der Fortpflanzung waltet, das in jedem Neugeborenen das Erbe einer ganzen Ahnenreihe aufweckt, soll an Hand der biologischen Gesetze untersucht und aufgedeckt werden. All die brennenden Fragen der Vererbungstheorie, z. B. das gehäufte Auftreten bestimmter Begabungen oder besonderer körperlicher Fähigkeiten, die Verseuchung ganzer Geschlechter durch schleichende Krankheiten oder verbrecherische Anlagen, werden in klarer, sachlicher Darstellungsweise geschildert und in ihrer Bedeutung für das körperliche und seelische Wohl der menschlichen Rasse gezeigt. Im Anschluß daran wird eine Fülle von Möglichkeiten für Gesetzgebung und Verwaltung, Presse und Einzelpersonen gezeigt, das edle menschliche Erbgut zu erhalten und zu mehren.

Das Los der Vorbestraften

Von **Dr. Detloff Klatt,** Oberpfarrer am Strafgefängnis Moabit

64 Seiten Oktav / Preis M. 1,–

„Der Kampf gegen die Kriminalität macht viele und verschiedenartige Kräfte mobil, neue Wege zu finden zur Lösung des schwierigen Problems vom Rechtsbrecher, seiner Schuld und seiner Strafe . . . Eines der traurigsten Kapitel aus diesem großen Fragenkomplex ist das Schicksal der Vorbestraften. Selten nur erfährt die Allgemeinheit etwas von den Tragödien der aus Gefängniszellen in den Lebenskampf Zurückkehrenden. Vielleicht läßt man sich im Film einen Augenblick lang rühren von der Verzweiflung des Entlassenen, der arbeitsuchend von Tür zu Tür läuft, wegen seiner Vorstrafe überall abgewiesen wird und zuletzt ins Wasser flüchtet. Oder ins Verbrechen – nun erst recht! Aber das ist Kintopp. Im Leben pflegt man an solchem Geschehen, das täglich hundertmal sich wiederholt, achtlos vorbeizugehen.

Um so intensiver beschäftigen sich neuerdings Einzelne, Nachdenkliche, Lebenserfahrene, deren Humanität durch Enttäuschungen nicht gelitten hat, mit dem Schicksal der Entlassenen. Einer, der die Nöte der Gefangenen während und nach der Strafzeit seit Jahren aus nächster Nähe miterlebt und in Schriften und Vorträgen energisch und vorurteilsfrei für Reformen im Interesse der Straffälligen eintritt, ist Dr. Detloff Klatt, Pfarrer am Zellengefängnis Moabit. Von ihm erscheint soeben eine bemerkenswerte Schrift: „Das Los der Vorbestraften" (Verlag Alfred Metzner Berlin), die es verdient, der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen zu werden."

(Berliner Tageblatt.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Verlag von Alfred Metzner in Berlin SW61,

Gitschiner Straße 109

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 08035 2258

Jeder verheiratete Deutsche

der seine Frau, Familie, Angehörigen bei seinem Tode vor überflüssiger Aufregung und Sorge bewahren möchte, bestelle sofort zu eigenem Gebrauch ein Exemplar des unten angezeigten Buches. Er wird sich damit einen willkommenen, vielleicht lange gesuchten Freund erwerben, der berufen und hervorragend geeignet ist, für schwerwiegende Entschlüsse und Maßnahmen bewährten Rat, dringend benötigte und geeignete Hilfsmittel zu bieten.

In zweiter, wesentlich vermehrter und verbesserter Auflage erschien soeben:

Nach meinem Tode

Rat und Hilfe für die Hinterbliebenen

Ein praktischer, allgemein verständlicher Ratgeber, der die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über das Erbrecht und der sozialen Gesetze, beachtenswerte Vorschriften aus dem Familienrecht und andere für Hinterbliebene in Betracht kommende Gesetze enthält, erläutert und zur Anwendung bringt

Unter Beifügung von Beispielen für die Errichtung von Testamenten

herausgegeben von **Carl Puchalla** und **Wilhelm Marschewski**

Ein Buch, das besondere Beachtung aller Staatsbürger verdient

weil es in eigenartig neuer, dabei besonders praktischer Art Anleitung und leicht ausfüllbare Vordrucke bietet, die es jedermann ermöglichen, auf Grund vorgedruckter Angaben alle wichtigen Anordnungen und Maßnahmen für den Fall des Todes einzutragen, also alles dokumentarisch niederzulegen und damit den Angehörigen viel unnötige Aufregung und Sorge in Stunden der Trauer und des Schmerzes zu ersparen.

Stirbt jemand, so wissen die Angehörigen wohl, daß sie für die Bestattung zu sorgen haben, aber nicht immer ist ihnen bekannt, was alles bei einem Todesfall erledigt werden muß. Schließt ein Mann die Augen, der Familie hinterläßt, so steht diese in den meisten Fällen ratlos da. Denn man hat sich oft mit gleichgültigen Dingen beschäftigt, aber selten oder überhaupt nicht die zahlreichen Fragen berührt, an deren Beantwortung man gerade beim Ableben des Familienhauptes denken muß. Die ganze Last der Verantwortung ruht dann oft auf den schwachen Schultern einer Frau, deren Denken einzig und allein von dem Schmerz über den schwersten Verlust ihres Lebens erfüllt ist. Oftmals sind es die Kinder oder andere Familienangehörige, die sich mit dem Sterbefall abzufinden haben. Ein planloses Fragen beginnt, es wird unternommen, was nicht immer nötig, und unterlassen, was durchaus notwendig ist. Aus Unkenntnis der Verhältnisse des Verstorbenen gehen den Hinterbliebenen nicht selten bedeutende Summen verloren. Während der Ernährer der Familie bei Lebzeiten gedarbt und gespart hat, um neben seiner eigenen Bestattung auch das zukünftige Los von Frau und Kind einigermaßen gesichert zu wissen, glauben diese, schon bei der Bestattung Schulden machen zu müssen, ganz zu schweigen von den Sorgen, die sie sich um ihre Zukunft machen. Manchmal ist Vermögen vorhanden, von dem die nächsten Angehörigen nichts wissen. Fragen tauchen auf, die nicht immer und auch nicht mit der Gewissenhaftigkeit beantwortet werden können, auf die man sich unbedingt verlassen muß. Wer kann hier Rat und Hilfe schaffen?

Dieses Buch! **Wer die darin gestellten Fragen sorgfältig beantwortet, alle Formulare richtig ausfüllt und seinen Hinterbliebenen so hinterläßt, der kann gewiß sein, daß er diesen in der schwersten Schicksalsstunde viel Sorge und Aufregung erspart und ihnen einen Berater hinterläßt, auf den sie sich verlassen können.**

Preis Mark 2.75 / Zu haben in allen Buchhandlungen

Verlag: Alfred Metzner, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109

Verantwortlich für die Schriftleitung: Ministerialrat Dr. A. Ostermann, Berlin, für den Anzeigenteil: Albrecht Schröder in Bln.-Schöneberg.
Verlag: Alfred Metzner, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109 / Druck: Meißner & Wermke, Berlin SO 16.